Abgeordnetenhaus BERLIN

19. Wahlperiode

Plenar- und Ausschussdienst

Beschlussprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

28. Sitzung
4. Dezember 2023

Beginn: 09.31 Uhr
Schluss: 13.00 Uhr
Vorsitz: Frau Abg. Elif Eralp (LINKE)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Senat wird durch Herrn Senator Gaebler (SBW) vertreten.

Der Ausschuss stimmt einvernehmlich einer Live-Übertragung der Sitzung auf der Website des Abgeordnetenhauses zu. Auch dem Vorschlag, die Aufnahme nachträglich auf der Website der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, wird einvernehmlich zugestimmt. Des Weiteren werden den Medienvertreterinnen und -vertretern einvernehmlich Bild- und Tonaufnahmen gestattet.

Dem Ausschuss liegt die Einladung mit Tagesordnung vom 27. November 2023 vor.

Frau Abg. Aydin (SPD) beantragt, die Tagesordnung um folgenden Punkt 4 (neu)

Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/1272 **Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur sozialen Ausrichtung und Stärkung der landeseigenen Wohnungsunternehmen für eine langfristig gesicherte Wohnraumversorgung**	0181 StadtWohn

zu ergänzen. Im Anschluss an die Diskussion beschließt der Ausschuss (mehrheitlich mit CDU und SPD gegen GRÜNE, LINKE und AfD), die Tagesordnung antragsgemäß zu ergänzen. Die Tagesordnungspunkte 4 bis 9 (alt) werden die Tagesordnungspunkte 5 bis 10 (neu).

Auf Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke werden die Tagesordnungspunkte 8 (neu) und 9 a) und b) (neu) einvernehmlich von der Tagesordnung abgesetzt.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Vorab wurden folgende schriftliche Fragen eingereicht:

– „Welche konkreten Umwidmungspläne bezüglich des Tempelhofer Feld-Gesetzes hat der Senat aktuell bezüglich der in der Presse benannten circa 14 Hektar Freiflächen für Flüchtlings-Containerdörfer oder andere Baulichkeiten?“
–
(auf Antrag der AfD-Fraktion)

– „Hat die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) bei ihrer Immobilie Bürogebäude An der Urania 4-10 und der Variantenbetrachtung (Gesamtsanierung des Gebäudes oder Abriss und Neubau) mittlerweile – da aktuell die volumenkonkrete Neubauplanung mit rund 24.440 m² BGF konkretisiert wird – eine Lebenszyklusbetrachtung vorgenommen, die es in der Antwort des Senats auf meine Schr. Anfrage – Drs. 19/15813 des Abgeordneten Niklas Schenker (LINKE) vom 28. März 2023 („Eine Lebenszykluskostenanalyse wurde nicht durchgeführt. Es gibt noch keine ausreichend fortgeschrittene Planung des Neubaus, aus der die Betonmassen abgeleitet werden könnten.“) noch nicht gab – falls ja, was besagt diese, falls nein, aus welchen Gründen immer noch nicht?“
–
(auf Antrag der Fraktion Die Linke)

– „Welche Neuerungen enthält die Zusatzförderung ‚Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen‘ der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 2023, die am 17. November 2023 in Kraft getreten ist?“
–
(auf Antrag der Fraktion der SPD)

– „Welche Schadstoffuntersuchungen sind bei dem Gebäude An der Urania 4-10 erfolgt mit welchem Ergebnis?“
–
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Nachdem Herr Senator Gaebler (SBW) die Fragen und Nachfragen beantwortet hat, wird Punkt 1 der Tagesordnung abgeschlossen.

Punkt 2 der Tagesordnung

Bericht aus der Senatsverwaltung

Herr Senator Gaebler (SBW) berichtet (siehe Inhaltsprotokoll).

Im Anschluss wird Punkt 2 der Tagesordnung abgeschlossen.

Punkt 3 der Tagesordnung

a)	Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/1201 **Sechstes Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin**	0175 StadtWohn Haupt
b)	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 19/1202 **Am besten nicht abreißen! Gesetz für den Erhalt und Schutz von Wohnraum vor Abriss** (auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)	0173 StadtWohn

Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 6. November 2023

Zu Tagesordnungspunkt 3 a) liegt ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Anlage 1) sowie Änderungsanträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Anlage 2), der Fraktion Die Linke (Anlage 3) und der AfD-Fraktion (Anlage 4) vor. Bei dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen handelt es sich formal um einen Ersetzungsantrag.

Die Punkte 3 a) und 3 b) wurden bereits in der Sitzung vom 6. November 2023 begründet. Herr Senator Gaebler (SBW) verzichtet auf eine erneute Begründung zu Punkt 3 a). Frau Abg. Schmidberger (GRÜNE) ergänzt die Begründung zu Tagesordnungspunkt 3 b).

Auf Antrag von Frau Abg. Schmidberger (GRÜNE) beschließt der Ausschuss einvernehmlich, abweichend von § 26 Abs. 7 Satz 4 GO Abghs, die Anfertigung eines Wortprotokolls. Für diesen Fall des Einvernehmens hat die Präsidentin des Abgeordnetenhauses nach § 26 Abs. 7 Satz 6 GO Abghs die Genehmigung bereits erteilt.

Herr Abg. Dr. Kollatz (SPD) begründet den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen.

Herr Abg. Laatsch (AfD) ergänzt die Begründung zu dem Änderungsantrag der Fraktion der AfD, der in der Sitzung am 6. November 2023 erstmals begründet wurde.

Frau Abg. Gennburg (LINKE) begründet den Änderungsantrag der Fraktion Die Linke.

Herr Abg. Schwarze (GRÜNE) begründet den Ersetzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Im Rahmen der Aussprache nehmen Herr Senator Gaebler (SBW) und Herr Dr. Lang (Sen-SBW) Stellung und beantworten Fragen der Abgeordneten.

Auf Antrag von Herrn Abg. Schwarze (GRÜNE) wird die Durchführung der Einzelabstimmung des Gesetzes beschlossen.

Der Ausschuss stimmt in folgender Reihenfolge über die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/1201 ab:

1. Abstimmung über Artikel 1 Nr. 2 bis 35,
2. Abstimmung über Artikel 2,
3. Abstimmung über Artikel 1 Nr. 1

(zu den Ergebnissen im Einzelnen siehe Anlage 5).

Im Anschluss beschließt der Ausschuss in Schlussabstimmung zu Punkt 3 a) wie folgt:

> Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/1201 – wird mit den soeben beschlossenen Änderungen angenommen.
>
> (mehrheitlich mit CDU und SPD gegen Grüne und Linke bei Enthaltung AfD)

Auf Antrag von Herrn Abg. Dr. Kollatz (SPD) beschließt der Ausschuss Dringlichkeit.

> (einstimmig mit CDU und SPD bei Enthaltung GRÜNE, LINKE und AfD)

Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung über den Hauptausschuss an das Plenum.

Sodann beschließt der Ausschuss zu Punkt 3 b) wie folgt:

> Der Antrag – Drucksache 19/1202 – wird abgelehnt.
>
> (mehrheitlich mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke)

Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung an das Plenum.

Punkt 4 (neu) der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/1272 **Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur sozialen Ausrichtung und Stärkung der landeseigenen Wohnungsunternehmen für eine langfristig gesicherte Wohnraumversorgung**	0181 StadtWohn

Herr Senator Gaebler (SBW) nimmt einleitend Stellung.

Es liegt ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen als Tischvorlage (Anlage 6) vor.

Die Ausschusssitzung wird für eine 3-minütige Lesepause unterbrochen.

Herr Abg. Schenker (LINKE) stellt einen Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes.

Nachdem Herr Senator Gaebler (SBW), Frau Abg Schmidberger (GRÜNE) und Herr Abg. Schenker (LINKE) zu dem Antrag auf Vertagung Stellung genommen haben, beschließt der Ausschuss wie folgt:

Der Antrag auf Vertagung wird abgelehnt.

(mehrheitlich mit CDU und SPD gegen GRÜNE, LINKE und AfD)

Frau Abg. Aydin (SPD) begründet den Änderungsantrag für die Koalitionsfraktionen.

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich die Verlängerung der Sitzung zunächst bis 12:45 Uhr. Im Laufe der Sitzung wird sodann einvernehmlich die Verlängerung der Sitzung bis 13:00 Uhr beschlossen.

Auf Antrag von Herrn Dr. Kollatz (SPD) wird die Redeliste geschlossen (einstimmig mit CDU und SPD bei Enthaltung GRÜNE, LINKE und AfD).

Nachdem Herr Senator Gaebler (SBW) abschließend Stellung genommen hat, beschließt der Ausschuss wie folgt:

Der Änderungsantrag zur Drs. 19/1272 wird angenommen

(mehrheitlich mit CDU und SPD gegen GRÜNE, LINKE und AfD)

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/1272 – wird mit den soeben beschlossenen Änderungen angenommen.

(mehrheitlich mit CDU und SPD gegen GRÜNE, LINKE und AfD)

Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung an das Plenum.

Punkt 5 (neu) der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs **Information zum Verfahrensstand des B-Planverfahrens 9-80 (ehemaliges Gaswerk am Stellingdamm – Entwicklungsbereich ehemaliger Güterbahnhof Köpenick)** (auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD)	0183 StadtWohn

Der Ausschuss vertagt den Punkt einvernehmlich aus zeitlichen Gründen.

Punkt 6 (neu) der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/0778 **Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm, Umsetzungszeitraum 2022 bis 2026**	0072 StadtWohn Haupt WiEnBe* UVK(f) Mobil

in Verbindung mit:

Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/0778-1 **Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm, Umsetzungszeitraum 2022 bis 2026** **– Austauschseiten zu den Seiten 66, 162 und 163 der Anlage –**	0072-1 StadtWohn Haupt WiEnBe UK(f) Mobil

Der Ausschuss vertagt den Punkt einvernehmlich aus zeitlichen Gründen.

Punkt 7 (neu) der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 19/1129 **Kalte Nahwärmenetze fördern, für eine echte Energiewende im Gebäudebereich**	0160 StadtWohn WiEnBe UK(f)

Der Ausschuss vertagt den Punkt einvernehmlich aus zeitlichen Gründen.

Punkt 8 (neu) der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs **Bricht die Berliner Bauwirtschaft zusammen? Auswirkungen von Auftragsrückgang, Zinsentwicklung und Fachkräftemangel auf die Baubranche** (auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 19. Juni 2023	0092 StadtWohn

Dieser Punkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung einvernehmlich abgesetzt.

Punkt 9 (neu) der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Die Linke Drucksache 19/1096 **Stadt behutsam weiterbauen – Nachverdichtung mit städtebaulicher Qualität und Partizipation**	0167 StadtWohn
Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs **Die grüne Metropole stärken – Nachverdichtungen nach städtebaulichen und klimaresilienten Maßstäben bewerten** (auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)	0131 StadtWohn

In Verbindung mit der Auswertung der Anhörung vom 10. Oktober 2022

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung einvernehmlich abgesetzt.

Punkt 10 (neu) der Tagesordnung

Verschiedenes

Die nächste (29.) Sitzung findet am Montag, 8. Januar 2024, um 9.30 Uhr statt.

Die Vorsitzende Der Schriftführer

Elif Eralp Mathias Schulz

01.12.2023

Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD zur

Vorlage des „Sechsten Gesetzes zur Änderung der Bauordnung für Berlin (BauO Bln)“ (Drucksache 19/1201)

Artikel 1

1. Nummer 7 Buchstabe b) der Vorlage wird wie folgt geändert:

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen; Anforderungen aus Biotopflächenfaktor-Landschaftsplänen haben Vorrang. Dächer mit einer Dachneigung bis zu 10 Grad, deren Dachfläche insgesamt größer als 100 Quadratmeter ist, sind zu begrünen, es sei denn der Verwendung der Dachfläche steht das Erfordernis einer anderen zulässigen Verwendung entgegen. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Rechtsverordnungen abweichende Regelungen enthalten.“

2. Nummer 9 der Vorlage wird wie folgt geändert:

9. § 26 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn die hinsichtlich der Standsicherheit und des Raumabschlusses geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit nachgewiesen und die Bauteile und ihre Anschlüsse ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sind. Satz 1 gilt nicht für Wände nach § 30 Absatz 3 Satz 1 und Wände nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1.“

3. Nummer 15 Buchstabe a) Buchstaben bb) der Vorlage wird wie folgt geändert:

bb) Satz 4 und Satz 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und mit nach § 39 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen muss die Hälfte der Wohnungen barrierefrei nutzbar sein. Wird ab dem 1. Januar 2025 ein Bauvorhaben gemäß § 62 angezeigt oder ein bauaufsichtliches Verfahren gemäß §63 oder § 64 beantragt, müssen zusätzlich insgesamt drei Viertel der Wohnungen barrierefrei erreichbar sein und es muss in Gebäuden mit mehr als 100 Wohnungen eine der barrierefrei nutzbaren Wohnungen je 100 Wohnungen rollstuhlgerecht errichtet werden.
Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn durch nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses, durch Aufstockung um bis zu zwei Geschosse oder durch Teilung von Wohnungen zusätzliche Wohnungen entstehen.“

4. In Nummer 23 der Vorlage wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

(4) Die Bauvorlageberechtigten nach Absatz 3 Nummer 1 sind in eine von der Baukammer Berlin zu führende Liste von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern einzutragen. Der Eintragung bedarf es nicht, wenn die Eintragung in einem anderen Land bereits erfolgt ist.

5. Nummer 25 der Vorlage wird wie folgt geändert:

25. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt insbesondere für

1. Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen,
2. Vorhaben zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien oder
3. Vorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen.“

b) In § 67 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§§ 68 bis 73“ durch die Wörter „§§ 68, 69 Absatz 1 bis 3, 70 bis 73“ ersetzt.

6. In Nummer 30 der Vorlage wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

(3) Typengenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Berlin, soweit die Anforderungen an das barrierefreie Bauen gemäß § 50 Abs. 1 erfüllbar sind.

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

6. Gesetz zur Änderung der BauO Bln (Auszug) (Drucksache 19/1201)	**„Änderungsantrag der Vorlage DS19-1201“**
*(Änderungen gegenüber der **geltenden** BauO Bln sind rot dargestellt.)*	*(Änderungen gegenüber der Vorlage - **Drucksache 19/1201** - zum „Sechsten Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin“ sind **blau** dargestellt.* *Änderungen, die aufgrund des Änderungsantrags der Vorlage wegfallen, sind in der linken Spalte unterstrichen)*
§ 8 **Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Dachbegrünung, Kinderspielplätze**	§ 8 **Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Dachbegrünung, Kinderspielplätze**
(1) [1]Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind	(1) [1]Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind
1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und	1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,	2. zu begrünen oder zu bepflanzen,
soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen**; Anforderungen aus Biotopflächenfaktor-Landschaftsplänen haben Vorrang.**	soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen**; Anforderungen aus Biotopflächenfaktor-Landschaftsplänen haben Vorrang.**
[2]Dächer mit einer Dachneigung bis zu 10 Grad, deren Dachfläche insgesamt größer als 100 Quadratmeter ist, sind zu begrünen, außer der Verwendung der Dachfläche steht das Erfordernis einer anderen Verwendung entgegen.	**[2]Dächer mit einer Dachneigung bis zu 10 Grad, deren Dachfläche insgesamt größer als 100 Quadratmeter ist, sind zu begrünen, außer der Verwendung der Dachfläche steht das Erfordernis einer anderen zulässigen Verwendung entgegen.**
[3]Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Rechtsverordnungen abweichende Regelungen enthalten.	**[3]Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Rechtsverordnungen abweichende Regelungen enthalten.**

§ 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen	**§ 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen**
(1)…..	(1)…..
(3) [1]Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind andere Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, sofern sie den Technischen Baubestimmungen nach § 86a entsprechen. **[2]Satz 1 gilt nicht für Wände nach § 30 Absatz 3 Satz 1 und Wände nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1.**	**(3) [1]Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn die hinsichtlich der Standsicherheit und des Raumabschlusses geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit nachgewiesen und die Bauteile und ihre Anschlüsse ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sind.** **[2]Satz 1 gilt nicht für Wände nach § 30 Absatz 3 Satz 1 und Wände nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1.**
§ 50 Barrierefreies Bauen	§ 50 Barrierefreies Bauen
(1) [1]In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei nutzbar und über den üblichen Hauptzugang barrierefrei erreichbar sein. [2]Diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei nutzbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. [3]Eine Wohnung ist barrierefrei nutzbar, wenn insbesondere	(1) [1]In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei nutzbar und über den üblichen Hauptzugang barrierefrei erreichbar sein. [2]Diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei nutzbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. [3]Eine Wohnung ist barrierefrei nutzbar, wenn insbesondere
1. die Wohnung stufen- und schwellenlos erreichbar ist,	1. die Wohnung stufen- und schwellenlos erreichbar ist,
2. die lichte **Durchgangsbreite von Eingangstüren von Wohnungen** mindestens 0,90 Meter, die der übrigen Türen in der Wohnung mindestens 0,80 Meter betragen,	2. die lichte **Durchgangsbreite von Eingangstüren von Wohnungen** mindestens 0,90 Meter, die der übrigen Türen in der Wohnung mindestens 0,80 Meter betragen,
3. die Bewegungsflächen in Wohn- und Schlafräumen sowie Küchen und Bädern mindestens 1,20 Meter x 1,20 Meter	3. die Bewegungsflächen in Wohn- und Schlafräumen sowie Küchen und Bädern mindestens 1,20 Meter x 1,20 Meter

betragen und	betragen und
4. mindestens ein Bad einen bodengleichen Duschplatz hat.	4. mindestens ein Bad einen bodengleichen Duschplatz hat.
[4]In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und mit nach § 39 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen muss die Hälfte der Wohnungen barrierefrei nutzbar sein. **[5]Wird ab dem 1. Januar 2025 ein Bauvorhaben gemäß § 62 angezeigt oder ein bauaufsichtliches Verfahren gemäß § 63 oder § 64 beantragt, müssen zusätzlich insgesamt drei Viertel der Wohnungen barrierefrei erreichbar sein.** **[6]Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn durch nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses, durch Aufstockung um bis zu zwei Geschosse oder durch Teilung von Wohnungen zusätzliche Wohnungen entstehen.**	**[4]In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und mit nach § 39 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen muss die Hälfte der Wohnungen barrierefrei nutzbar sein.** **[5]Wird ab dem 1. Januar 2025 ein Bauvorhaben gemäß § 62 angezeigt oder ein bauaufsichtliches Verfahren gemäß § 63 oder § 64 beantragt, müssen zusätzlich insgesamt drei Viertel der Wohnungen barrierefrei erreichbar sein und es muss in Gebäuden mit mehr als 100 Wohnungen eine der barrierefrei nutzbaren Wohnungen je 100 Wohnungen rollstuhlgerecht errichtet werden.** **[7]Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn durch nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses, durch Aufstockung um bis zu zwei Geschosse oder durch Teilung von Wohnungen zusätzliche Wohnungen entstehen.**
§ 65 Bauvorlageberechtigung	**§ 65 Bauvorlageberechtigung**
Absatz 1-3 unverändert	*Absatz 1-3 unverändert*
(4) Die Bauvorlageberechtigten nach Absatz 3 Nummer 1 sind in ein von der Baukammer Berlin zu führendes Verzeichnis einzutragen. Der Eintragung bedarf es nicht, wenn die Eintragung in einem anderen Land bereits erfolgt ist.“	(4) Die Bauvorlageberechtigten nach Absatz 3 Nummer 1 sind in **eine** von der Baukammer Berlin zu **führende Liste von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern** einzutragen. Der Eintragung bedarf es nicht, wenn die Eintragung in einem anderen Land bereits erfolgt ist.
§ 67 Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen	**§ 67 Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen**
(1)[1]Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich	(1) [1]Die Bauaufsichtsbehörde **soll** Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich

geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1, vereinbar sind.	geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1, vereinbar sind.
	[2] Dies gilt insbesondere für **1. Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen,** **2. Vorhaben zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien oder** **3. Vorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen.**
[2]§ 86a Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt. [3]Der Zulassung einer Abweichung bedarf es nicht, wenn bautechnische Nachweise bauaufsichtlich geprüft werden, es sei denn, öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden berührt.	[3]§ 86a Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt. [4]Der Zulassung einer Abweichung bedarf es nicht, wenn bautechnische Nachweise bauaufsichtlich geprüft werden, es sei denn, öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden berührt.
§ 72a Typengenehmigung	**§ 72a Typengenehmigung**
Absatz 1-2 unverändert	*Absatz 1-2 unverändert*
(3) [1]Typengenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Berlin, soweit die nach Absatz 1 zuständige Behörde die Anwendbarkeit bestätigt hat. [2]Die Bestätigung kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden.	**(3) Typengenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Berlin, soweit die Anforderungen an das barrierefreie Bauen gemäß § 50 Abs. 1 erfüllbar sind.**

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zu dem Gesetzentwurf des Senats

Vorlage (zur Beschlussfassung) vom 27.09.2023
Sechstes Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin

- Drs 19/1201 -

Beschlussempfehlung

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

den Gesetzesentwurf auf Drucksache 19/1201 in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Einzelbegründung Änderungsantrag Bündnis 90 / Die Grünen

Nr. 1 (§ 2 Begriffe, (3) Ziffer 4.):
Die Streichung dient der Vereinfachung des Holzbaus.

Im Jahr 2007 hat die BauO Bln mit einer Neufassung die bestehende Einstufung in „Gebäude geringer Höhe“, „Gebäude mittlerer Höhe“ und „Hochhäuser“ aufgegeben und durch die Gebäudeklassen (GK) 1 bis 5 ersetzt. Ziel dieser Überarbeitung war es, die aufwendigen Sprünge der brandschutztechnischen Anforderungen im Grenzbereich bei Gebäuden mit einer Höhe von knapp unter oder knapp über 7,00 m zu beseitigen. Mit Einführung der GK 4 in Verbindung mit der neuen Feuerwiderstandsklasse „Hochfeuerhemmend“ wurde ferner ein erster Versuch unternommen, das Bauen mit Holz bei Gebäuden mit einer Höhe von mehr als 7,00 m zu ermöglichen.

Bei der Einführung der Gebäudeklassen ist hinsichtlich der GK 4 eine Definition gewählt worden, welche die Gebäudehöhe auf bis zu 13,00 m und die Größe der Nutzungseinheit auf bis zu 400 m² begrenzt. Diese Beschränkung erschien seinerzeit nachvollziehbar, da insbesondere beim Bauen mit Holz einschlägige technische Regelungen und insbesondere entsprechende Erfahrungen fehlten. Inzwischen existieren jedoch eine Reihe Technischer Baubestimmungen (z.B. die DIN EN 1995 bzw. die Muster-Holzbaurichtlinie), welche Sicherheit und Brandschutz der Holzbauten baurechtlich regeln, sodass eine grundsätzliche Beschränkung der Größe von Nutzungseinheiten in der GK 4 (auch für Gebäude, die keine Holzbauten sind) entfallen kann.

Mit dem Entfall der vorliegenden Beschränkung in der GK 4 ergibt sich für Gebäude mit einer Höhe von bis zu 13,00 m grundsätzlich ein Feuerwiderstand von 60 Minuten. Gebäude der GK 4 bieten einen ausreichenden Brandschutz (60 Minuten) für eine große Zahl von Gebäuden (bis 13 m Fußboden oberstes Geschoss).

Die Beschränkung der Größe von Nutzungseinheiten (NE) auf max. 400 m² würde jedoch viele, insbesondere gemischt genutzte Gebäude (Wohnhaus mit Verkaufsstätte, Kindertagesstätte, Musikschule, Arztpraxis, Hotel, Pension, Gaststätte, Kleinkunstbühne etc. im Erd- oder einem Obergeschoss, gemischt genutzte Bürogebäude mit Wohnungen, Beherbergungsstätte usw.), ausschließen, ohne dass diese ein höhere Gefährdung aufweisen als Gebäude mit NE bis 400 m².

Das betrifft nicht nur Holzbauten oder hybrid erstellte Gebäude, sondern alle Gebäude, auch solche die konventionell aus mineralischen Baustoffen hergestellt werden. Durch die Reduktion des Feuerwiderstands (FW) für alle diese Gebäude von 90 Minuten auf 60 Minuten (was übrigens z.B. in der Schweiz der maximale FW für Gebäude ist) können erheblich Materialien, Ressourcen und Energieverbräuche (je nach Bauweise ca. 10% bis 30% für Bauteile wie Wände, Stützen, Decken) eingespart und damit die CO_2-Bilanz deutlich verbessert werden. Damit leistet diese Änderung einen wesentlichen Beitrag zur Ressourcenschonung und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des § 3 BauO Bln.

Nr. 2 (§ 2 Begriffe, (3) Ziffer 5.)
Die Beibehaltung der Gebäudeklassenklassifizierung bei geringfügigen baulichen Veränderungen dient der Vereinfachung und Kostenersparnis des Bauens.

Nr. 3 (§ 2 Begriffe, (4a) neu):

Die Schaffung der Voraussetzungen für die Ermöglichung einer „Gebäudeklasse E“ wird in die Bauordnung für Berlin aufgenommen und dient damit zur Vereinfachung und Kostenersparnis des Bauens.

In den von der Bundesregierung beschlossenen „Maßnahmen der Bundesregierung für zusätzliche Investitionen in den Bau von bezahlbarem und klimagerechtem Wohnraum und zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Bau- und Immobilienwirtschaft“ (09/23) heißt es hierzu: *„8. Bauen muss zukünftig einfacher, schneller und günstiger werden. Dazu soll das Bauen im Sinne des Gebäudetyps E befördert werden, indem die Vertragspartner Spielräume für innovative Planung vereinbaren, auch durch Abweichen von kostenintensiven Standards. Die Länder beabsichtigen, dazu Änderungen der Musterbauordnung und der Landesbauordnungen vorzunehmen. Die Bundesregierung wird – in Absprache mit den Partnern des Bündnisses - eine „Leitlinie und Prozessempfehlung Gebäudetyp E" bis Ende des Jahres vorlegen, um dafür zu sorgen, dass für die Beteiligten vereinfachtes Bauen rechtssicher gelingen kann.“*

Nr. 4 (§ 3 Allgemeine Anforderungen)
Die Änderungen sind erforderlich für die

- Verbesserung beim Artenschutz
- die Berücksichtigung erhaltenswerten Bausubstanz
- Berücksichtigung von Lebenszyklusphasen und Nachhaltigkeitskonzepten bei der Errichtung und Rückbau von Gebäuden, bei der der gesamte Lebenszyklus eines Gebäudes betrachtet werden muss (Bau, Betrieb, Entsorgung). Vor dem Hintergrund des Ressourcenverbrauch des Bauwesens
    - 40% des CO2-Ausstosses
    - 90% der mineralischen, nicht nachwachsenden, Rohstoffe
    - 52% unseres Müllaufkommens (incl. Boden, Steine und Baggergut)

dient dies zur zwingend erforderlichen Reduzierung des CO2-Ausstosses zur Bekämpfung des Klimawandels.

Nr. 5 (§ 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden)
Klarstellung, dass bei Gebäuden die Nutzung erst aufgenommen werden kann, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Errichtung kann bereits vor der Herstellung der Verkehrsflächen erfolgen.

Nr. 6 (§ 6, Abstandsflächen, Abstände, (3) 4.)
Änderung dient der Flexibilisierung bei der Überdeckung von Abstandsflächen.

Nr. 7 (§ 6, Abstandsflächen, Abstände, (5))
Die Änderung dient der Verbesserung der Freiflächensituation zwischen neu zu errichtenden Gebäuden und damit dem Klimaschutz.

Nr. 10 (§ 8, Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze)
Die Streichung der „Dachbegrünung“ in der Überschrift und im ehemaligen Absatz 1 erfolgt, da diese gesondert im § 8a (neu) behandelt wird.

Nr. 11 (§ 8, Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, (1) neu)
Übernahme der Regelungen aus der Musterbauordnung zur Anlage von Spielplätzen bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen dient der Verbesserung der Angebote für Familien. Änderung dient auch zur bundesweiten Vereinheitlichung.

Nr. 12 (§ 8a neu, Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Grundstücks- und Dachbegrünung, tierfreundliches Bauen)
Zusammenfassung der Regelungen zur Grundstücks-und Dachbegrünung, sowie der Schutzes für Flora und Fauna mit dem Ziel, eine klimagerechte Grundstücksentwicklung, sowie die Verbesserung von Lebensräumen für Tiere zu erreichen. Des Weiteren soll die Einbeziehung von qualifizierten Freiflächenplänen im Genehmigungsverfahren bereits zu Beginn des Genehmigungsprozesses sichergestellt werden, um spätere zeit- und kostenaufwendige Umplanungen zu verhindern.

Nr. 13 (§ 11, Baustelle)
In der UN-Behindertenkonvention heißt es unter § 9: *„(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.“*

Die Änderung dient der Berücksichtigung der Verbesserung der Barrierefreiheit und damit der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention.

Nr. 14 (§ 13, Schutz gegen schädliche Einflüsse, (1) 2. neu)
Die Ergänzung soll gewährleisten, dass zukünftig den weiterhin zu erwartenden Extremwetterereignissen auf Grund des Klimawandels Rechnung getragen wird.

Nr. 15 (§ 16b, Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten)
Ergänzung zur Klarstellung, dass sich die Regelungen der Bauordnung nicht nur auf Neue, sondern auch wiederzuverwendende Bauprodukte bezieht.

Nr. 16 (§ 17, Verwendbarkeitsnachweise, (2) neu)
Die geforderte „Fastlane“ soll im Rahmen des Verwaltungsverfahrens der zuständigen Behörde ermöglichen, die Bearbeitung der Anträge auf Verwendbarkeitsnachweise für innovative nachhaltige Bauprodukte und Bauarten, die dem Klimaschutz und dem klimaangepassten Bauen dienen, zu beschleunigen. Eine solche „Fastlane“ dient der Herstellung der Chancengleichheit von Bauprodukten/Bauarten, die nachhaltig sind und sich am Markt erst nach Ausstellen der entsprechenden Verwendbarkeitsnachweise etablieren können.

Die bauaufsichtliche Einführung der Berechnungsmethoden aus dem Entwurf der EN 1995-1-2:2023-09: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-2: Tragwerksbemessung (im Folgenden: EN 1995-1-2) ermöglicht eine Beschleunigung der Nachweisbedingungen, die derzeit noch umfängliche zeit-, material-, und kostenintensive brandschutztechnische Prüfungen vorsehen und dadurch innovative Bauprodukte hemmen. Für den Brandfall sieht die EN 1995-1-2 eine Berechnungsmethode zum Nachweis des Feuerwiderstandes von aus verschiedenen Baustoffen bestehenden Konstruktionen vor. Da nur eine begrenzte Prüfkapazitäten bei akkreditierten Prüfinstituten zur Verfügung steht, ergeben sich zum Teil lange Wartezeiten für Hersteller.

Die Berechnungsmethode der EN 1995-1-2 wurde über viele Jahre aus hunderten von durchgeführten Prüfungen heraus entwickelt. Die bauaufsichtliche Einführung der Berechnungsmethode würde Verwendbarkeitsnachweise ermöglichen bei gleichzeitiger Erhaltung des hohen Sicherheitsniveaus. Die Verwendung dieser Berechnungsmethode ist damit zum einen geeignet das Verfahren zu beschleunigen (Prüfungen und Wartezeiten

entfallen) und dabei gleichzeitig das hohe Sicherheitsniveau aufrecht zu erhalten. Andere Länder wie z.B. die Schweiz haben die Berechnungsmethode bereits bauaufsichtlich eingeführt. Das Heranziehen der Berechnungsmethode aus dem Entwurf der EN 1995-21 würde den notwendigen Zugang innovativer nachhaltiger Produkte auch in höhere Gebäudeklassen der GK4 und GK5 ohne Sicherheitsrisiko ermöglichen. Insbesondere die Schweiz ist hier Vorreiter und könnte als Best-Practice herangezogen werden: sie hat die größte Dichte an Hochhäusern in Holzbauweise auch unter Verwendung von nachhaltigen Lehmbaustoffen.

Nr. 17 (§ 26, Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, (3))
Die vorgeschlagenen Änderungen sichern die öffentlich-rechtlich geschützten Belange (Schutzziele) sowie die Anforderungen hinsichtlich der §§ 3 BauO Bln oder 14 BauO Bln (Nachweis der geforderten Feuerwiderstandsfähigkeit hinsichtlich der Standsicherheit und des Raumabschlusses sowie der ausreichenden Länge der Widerstandsfähigkeit der Bauteile und ihrer Anschlüsse gegen die Brandausbreitung) für den Holzbau. Gleichzeitig können auf dieser Basis insbesondere für herausragende und innovative Projekte die oft erforderlichen Abweichungen nach § 67 BauO Bln (oder Erleichterung nach § 51 BauO Bln) gewürdigt und bezüglich ihrer Vereinbarkeit bewertet werden.

Nr. 18 (§ 28 Außenwände, (3) & (5))
Klarstellung, dass auch „Dämmstoffe“ der Regelung unterliegen. Ergänzungen dienen zur Verbesserung für den Einsatz im Holzbau und stehen in Verbindung mit der Ergänzung zu § 26 (3) (vergl. Begründung Nr. 16 (§ 26, Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, (3)).

Nr. 19 (§ 30 Brandwände)
Die Regelung dient zur Vereinfachung der Installationen von Photovoltaik/Solaranlagen an Gebäuden.

Durch die Ergänzung soll für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 die Errichtung von Solaranlagen auf Dächern erleichtert werden. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, die (ausgenommen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude) auf jeweils zwei Nutzungseinheiten bei höchstens 400 m2 Bruttogrundfläche beschränkt bleiben, ist es vertretbar, die Gebäudeabschlusswand auf der Grundstücksgrenze nicht als Brandwand, sondern als Trennwand auszubilden. Als solche wirkt sie innerhalb der Gebäudehülle, auch zwischen aneinandergebauten Gebäuden, einer Brandausbreitung entgegen, im Übrigen greifen jedoch nicht die vergleichsweise strengeren Anforderungen an Brandwände bzw. Wände, die anstelle von Brandwänden zulässig sind. So können z. B. brennbare Baustoffe über die Wand hinweggeführt werden, für – auch brennbare – Dachaufbauten sind keine Abstände erforderlich.

Die Änderung orientiert sich an der aktuellen Bayrischen Bauordnung (vergl. Art. 28 Abs. 2 BayBO -Brandwände)

Nr. 20 (§ 32a (neu) Anforderungen bei Nutzungsänderungen)
Regelung dient zur Vereinfachung beim Bauen im Bestand.

Nr. 21 (§ 33, Erster und zweiter Rettungsweg)
Die Änderung dient der Berücksichtigung der Verbesserung der Barrierefreiheit und damit der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention (siehe auch Begründung unter Nr. 13 zu § 11)

Nr. 22 (§ 34, Treppen)
Die Änderung dient der Berücksichtigung der Verbesserung der Barrierefreiheit und damit der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention (siehe auch Begründung unter Nr. 13 zu § 11)

Nr. 23 (§ 39, Aufzüge)
Die Änderung dient der Berücksichtigung der Verbesserung der Barrierefreiheit und damit der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention (siehe auch Begründung unter Nr. 13 zu § 11)

Nr. 24 (§ 43, Sanitäre Anlagen, Wasserzähler, Absatz 2 Satz 2 neu)
In Satz 1 wird für Verkaufsstätten ab 400qm wird ein barrierefreier Toilettenraum vorgeschrieben. Die Installation von Toilettenräumen auch in bestehenden Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmeter ist daher mehr als geboten und dient den Bedarfen der Kundinnen und Kunden der Verkaufsstätten. Den Betreiber*innen wird hierfür eine angemessene Frist zur Nachrüstung bis zum 31.12.2026 eingeräumt.

Nr. 25 (§ 43, Sanitäre Anlagen, Wasserzähler, Streichung Absatz 3 Satz 3)
Streichung, da eine „Unverhältnismäßigkeit des Mehraufwandes“ nichtbezifferbar ist, zu einer willkürlichen Einzelbetrachtung führt und grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die Installation von Wasserzählern auf Grund der geringen Kosten keine „Unverhältnismäßigkeit des Mehraufwandes“ darstellt. Zudem dienen Wasserzähler dazu, Wasserverbräuche gerechter umzulegen, sowie den Anreiz für eine individuelle Beeinflussung zu schaffen und stellen damit einen Beitrag zu Reduzierung von Wasserverbräuchen dar.

Nr. 26 (§ 45a neu)
Mit diesem neuen Paragraphen wird die Erstellung eines Rückbaukonzepts mit dem Fokus auf einen selektiven Rückbau der baulichen Anlage verpflichtend. Ein Rückbaukonzept hilft dabei, die Ressourcen einer baulichen Anlage bestmöglich zu nutzen. Es kann festgelegt werden, welche Materialien wiederverwendet oder recycelt werden können. Dadurch wird der Verbrauch neuer Ressourcen minimiert. Zudem ist es wichtig, Abfälle und Schadstoffe umweltverträglich zu entsorgen. Durch eine gute Planung und Implementierung eines Rückbaukonzepts können Kosten gesenkt werden. Durch die Wiederverwendung oder das Recycling von Materialien können neue Materialkosten eingespart werden. Außerdem können rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um potenzielle Risiken oder Probleme zu minimieren, was zu Einsparungen bei der Projektumsetzung führen kann (vergl. auch Begründung Nr. 4 zu § 3 Allgemeine Anforderungen).
Insgesamt ist die Erstellung eines Rückbaukonzepts wichtig, um den Ressourcenschutz zu gewährleisten, Umweltbelastungen zu minimieren, Kosten zu senken und gesetzliche Vorschriften einzuhalten.
Des Weiteren dienen die Maßnahmen zur Verbesserung des Artenschutzes (Satz 3) und deren Berücksichtigung zu Beginn des Planungsprozesses, um spätere zeit- und kostenaufwendige Umplanungen zu verhindern.

Nr. 27 (§ 47, Aufenthaltsräume)
Die Verringerung der Raumhöhe für zu erstellende Gebäude erfolgt in Anpassung an die Musterbauordnung, dient der Kostenersparnis des Bauens und zur bundesweiten Vereinheitlichung. Eine Verringerung der Raumhöhe für Umbauten im Bestand verringert den Zwang zu Umplanungen und dient damit ebenfalls der Kostenersparnis des Bauens.

Nr. 28 (§ 48, Wohnungen, (1))

Die Änderung dient der Berücksichtigung der Verbesserung der Barrierefreiheit und damit der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention (siehe auch Begründung unter Nr. 13 zu § 11)

Nr. 29 (§ 48, Wohnungen, (3))

Die Änderung trägt neuen und insb. kleineren Wohnformen Rechnung und ermöglicht, dass auch Wohnungen ohne zwingenden eigenen Raum für ein Bad ermöglicht werden. Es dient damit zur Vereinfachung und Kostenersparnis des Bauens.

Nr. 30 (§ 49, Stellplätze, Abstellplätze für Fahrräder)

Die Änderung dient der Berücksichtigung der Verbesserung der Barrierefreiheit und damit der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention (siehe auch Begründung unter Nr. 13 zu § 11)

Nr. 31 (§ 50, Barrierefreies Bauen)

Alle Änderungen dienen der Berücksichtigung der Verbesserung der Barrierefreiheit und damit der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention (siehe auch Begründung unter Nr. 13 zu § 11).

Die Ergänzung in Absatz (1) Satz 6 erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Berlin zur Schaffung von Rollstuhlwohnungen bisher allein auf ein Förderprogramm gesetzt hat. Diese Praxis ist allerdings gescheitert, da fast keine Rollstuhlwohnungen gebaut wurden. Deshalb wird nunmehr eine feste Quote vorgegeben.

Nr. 32 (§ 51, Sonderbauten und Garagen)

Die Änderung dient der Berücksichtigung der Verbesserung der Barrierefreiheit und damit der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention (siehe auch Begründung unter Nr. 13 zu § 11)

Nr. 33 (§ 58, Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden)

Die Ergänzung steht im Zusammenhang mit der Einführung der Lebenszyclusbetrachtung beim Bau und Rückbau von Gebäuden (vergl. Begründung Nr. 4 zu § 3 Allgemeine Anforderungen) und stellt die Zuständigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörden für die Überwachung fest. Hinsichtlich der Lebenszyklusbilanz und des Gebäuderessourcenpasses handelt es sich um eine Vorratsregelung, die erst zur Anwendung kommen kann, wenn die für die Bilanz und den Pass erforderlichen weiteren gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen wurden.

Nr. 34 (§ 59, Grundsatz)

Die Ergänzungen stehen im Zusammenhang mit der Beachtung der Ressourcenschonung bei der Beurteilung von Rückbaumaßnahmen von Gebäuden und dienen damit der zwingend erforderlichen Reduzierung des CO2-Ausstosses zur Bekämpfung des Klimawandels (vergl. Begründung Nr. 4 zu § 3 Allgemeine Anforderungen) .

Nr. 35 (§ 61, Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen (1) 1d+e)

Die Ergänzungen dienen zur Verbesserung des Artenschutzes. Durch die Einbeziehung von Artenschutzbelangen gleich zu Beginn des Genehmigungsprozesses soll sichergestellt werden, dass spätere zeit- und kostenaufwendige Umplanungen verhindert werden.

Nr. 36 (§ 61, Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen (1) 5a.)

Übernahme der Regelungen aus der Musterbauordnung zur bundesweite Vereinheitlichung. Eine Beibehaltung der bisherigen Höhe der Verfahrensfreiheits-Schwellenwerte der Antennen verhindert zudem zu erwartende Vermehrung von Nachbarschaftsklagen und dient damit zur Beschleunigung von Verfahrensabläufen.

Nr. 37 (§ 61, Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen (1) 7c.)
Die Ergänzungen dienen zur Verbesserung des Artenschutzes. Durch die Einbeziehung von Artenschutzbelangen gleich zu Beginn des Genehmigungsprozesses soll sichergestellt werden, dass spätere zeit- und kostenaufwendige Umplanungen verhindert werden.
Nr. 38 (§ 61, Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen (3) 2.)
Die Änderung (Streichung bisherige Ziffer 2. „freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3“), steht im Zusammenhang mit der Beachtung der Ressourcenschonung bei der Beurteilung von Rückbaumaßnahmen von Gebäuden und dienen damit der zwingend erforderlichen Reduzierung des CO2-Ausstosses zur Bekämpfung des Klimawandels (vergl. Begründung Nr. 4 zu § 3 Allgemeine Anforderungen).

Nr. 39 (§ 62, Genehmigungsfreistellung)
Die zeitliche Verringerung der Erlöschung des Rechts zur Ausführung des Bauvorhabens für Wohnungsbauvorhaben von sechs auf drei Jahre dient zur Beschleunigung von Wohnungsbauvorhaben, da Vorhabenträger damit angehalten werden, ihr Planungen frühzeitig fertigzustellen.

Nr. 40 (§ 63, Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren, Satz 1 Ziffer 3.)
Die Änderung dient der Berücksichtigung der Verbesserung der Barrierefreiheit und damit der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention (siehe auch Begründung unter Nr. 13 zu § 11)

Nr. 41 (§ 63, Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren, Satz 1 Ziffer 5.)
Die Änderung und damit Beibehaltung der derzeitigen Regelung der Bauordnung Berlin dient der Einhaltung der Vorschriften über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum und steht dazu im Zusammenhang mit der Beachtung der Ressourcenschonung bei der Beurteilung von Rückbaumaßnahmen von Gebäuden und dienen damit der zwingend erforderlichen Reduzierung des CO2-Ausstosses zur Bekämpfung des Klimawandels (vergl. Begründung Nr. 3 (§ 3 Allgemeine Anforderungen)).

Nr. 42 (§ 63b neu, Genehmigungsverfahren für die Beseitigung von Gebäuden mit Wohnraum)
Die Änderung und damit Beibehaltung der derzeitigen fast identischen Regelung der Bauordnung Berlin dient der Einhaltung der Vorschriften über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum und steht dazu im Zusammenhang mit der Beachtung der Ressourcenschonung bei der Beurteilung von Rückbaumaßnahmen von Gebäuden und dienen damit der zwingend erforderlichen Reduzierung des CO2-Ausstosses zur Bekämpfung des Klimawandels (vergl. Begründung Nr. 3 (§ 3 Allgemeine Anforderungen)).

Nr. 43 (§ 65, Bauvorlageberechtigung)
Die Änderung steht im Zusammenhang mit den Regelungen unter „§ 8a“ neu bezüglich der Einbeziehung von qualifizierten Freiflächenplänen im Genehmigungsverfahren bereits zu Beginn des Genehmigungsprozesses. Um dies zu gewährleisten, ist erforderlich, dass auch die Ersteller*innen der qualifizierten Freiflächenpläne, die die Berufsbezeichnung "Landschaftsarchitekt" führen dürfen, bauvorlageberechtigt sind. Durch die Einbeziehung von qualifizierten Freiflächenplänen im Genehmigungsverfahren bereits zu Beginn des Genehmigungsprozesses soll sichergestellt werden, dass spätere zeit- und kostenaufwendige Umplanungen verhindert werden.

Nr. 44 (§ 66, Bautechnische Nachweise, (1) Sätze 1 & 2)

Die Ergänzung bezüglich des barrierefreien Bauens dient der Berücksichtigung der Verbesserung der Barrierefreiheit und damit der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention (siehe auch Begründung unter Nr. 13 zu § 11)

Die weiteren Ergänzungen tragen der Aufnahme der THG-Bilanz und des Gebäuderessourcenpasses in die Bauordnung Rechnung (vergl. auch Begründung zu Nr. 28 zu § 58) und steht im Zusammenhang mit der Einführung der Lebenszyclusbetrachtung beim Bau und Rückbau von Gebäuden und dient damit der zwingend erforderlichen Reduzierung des CO2-Ausstosses zur Bekämpfung des Klimawandels (vergl. Begründung Nr. 3 (§ 3 Allgemeine Anforderungen). Hinsichtlich der THG-Bilanz (Treibhausgasbilanz) und des Gebäuderessourcenpasses handelt es sich um eine Vorratsregelung, die erst zur Anwendung kommen kann, wenn die für die Bilanz und den Pass erforderlichen weiteren gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen wurden.

Nr. 45 (§ 66, Bautechnische Nachweise, (1) Satz 3)
Die Ergänzung steht im Bezug zu der Ergänzung unter Begründung Nr. 14 zu § 13 (Schutz gegen schädliche Einflüsse, (1) 2. neu)

Nr. 46 (§ 66, Bautechnische Nachweise, (1) Satz 6 neu)
Die Änderung dient der Berücksichtigung der Verbesserung der Barrierefreiheit und damit der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention (siehe auch Begründung Nr. 13 zu § 11)

Nr. 47 (§ 66, Bautechnische Nachweise, (3) zu „Barrierefreiheitsnachweise“)
Die Änderung dient der Berücksichtigung der Verbesserung der Barrierefreiheit und damit der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention (siehe auch Begründung Nr. 13 zu § 11)

Nr. 48 (§ 66, Bautechnische Nachweise, (5) neu)
Die Ergänzung steht im Bezug zur Berücksichtigung von Freiflächenplänen (vergl. Begründung Nr. 11 (§ 8a neu, Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Grundstücks- und Dachbegrünung, tierfreundliches Bauen) und Nr. 41 (§ 65, Bauvorlageberechtigung))

Nr. 49 (§ 67, Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen)
Die Änderungen dienen der Erleichterung von Abweichungen sowohl für den Bestand als auch für den Neubau, um zum einen Abrisse von Bestand aufgrund nicht leistbarer Anforderungen zu vermeiden
und um zum anderen innovative ressourcensparende Bauweisen auch im Neubau zu erleichtern.

Nr. 50 (§ 68, Bauantrag, Bauvorlagen, (2))
Die Ergänzung steht im Bezug zur Berücksichtigung von Freiflächenplänen (vergl. Begründung unter Nr. 12 (§ 8a neu, Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Grundstücks- und Dachbegrünung, tierfreundliches Bauen) und Nr. 43 (§ 65, Bauvorlageberechtigung))

Nr. 51 (§ 69, Behandlung des Bauantrags (2), Ziffer 2.)
Die Ergänzung ist vor dem Hintergrund der Vorgänge um die schwere Beeinträchtigung des Fahrbetriebs der U2 durch das Bauvorhaben von „Covivio“ am Alexanderplatz erforderlich. Durch eine frühzeitige Einbeziehung von Träger schienengebundener Infrastruktur (U-Bahn, S-Bahn, Straßenbahn) soll sichergestellt werden, dass Bauvorhaben nicht erneut zu schweren Ausfällen der Verkehrsinfrastruktur der Stadt führen können.

Nr. 52 (§ 72, Baubeginn, (4))

Erweiterung auf alle Vorhaben, deren Baubeginn zulässig ist, dient der Vereinfachung und Erleichterung von Bauvorhaben.

Nr. 53 (§ 73, Geltungsdauer der Baugenehmigung, (1) Ziffer 2)
Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung unter Begründung zu Nr. 39 (§ 62, Genehmigungsfreistellung) und dient zur Beschleunigung von Wohnungsbauvorhaben.

Nr. 54 (§ 80a NEU, Bestehende bauliche Anlagen)
Die Änderungen dienen der Erleichterungen von Abweichungen für Bestandsgebäude, um innovative ressourcensparende Bauweisen zu erleichtern.

Nr. 55 (§ 82, Bauüberwachung, (3))
Die Änderung dient der Berücksichtigung der Verbesserung der Barrierefreiheit und damit der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention (siehe auch Begründung unter Nr. 13 zu § 11)

Nr. 56 (§ 83, Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung)
Die Ergänzungen tragen der Berücksichtigung von Lebenszyklusphasen und Nachhaltigkeitskonzepten beim Rückbau von Gebäuden Rechnung und dienen damit der zwingend erforderlichen Reduzierung des CO2-Ausstosses zur Bekämpfung des Klimawandels (vergl. Begründung Nr. 3 (§ 3 Allgemeine Anforderungen)).
Hinsichtlich der THG-Gebühr handelt es sich um eine Vorratsregelung, die erst zur Anwendung kommen kann, wenn die für die Bilanz und den Pass erforderlichen weiteren gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen wurden.

Nr. 57 (§ 86, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften (3))
Die Ergänzungen präzisieren die Inhalte möglicher Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften und nehmen dabei insbesondere Bezug auf die Berücksichtigung von qualifizierten Freiflächengestaltungsplänen (vergl. auch Begründung Nr. 12 (§ 8a neu, Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Grundstücks- und Dachbegrünung, tierfreundliches Bauen), Nr. 43 (§ 65, Bauvorlageberechtigung), Nr. 50 (§ 68, Bauantrag, Bauvorlagen, (2)).

Nr. 58 (§ 86a, Technische Baubestimmungen)
Die Ergänzung dient der Schaffung der Voraussetzungen für die Ermöglichung einer „Gebäudeklasse E“ in der Bauordnung für Berlin und dient damit zur Vereinfachung und Kostenersparnis des Bauens (vergl. Nr. 3 (§ 2 Begriffe, 4a neu).

ANLAGE 1

Sechstes Gesetz zur Änderung der Bauordnung von Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Sechstes Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin
Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Bauordnung für Berlin

Die Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „dienen“ das Komma und die Wörter „einschließlich ihrer Masten, Unterstützungen sowie ihrer unterirdischen Anlagen und Einrichtungen“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Nummer 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

"Wird ein rechtmäßig bestehendes Gebäude erstmalig geringfügig verändert, gelten die Anforderungen der bisherigen Gebäudeklasse als fortbestehend. Eine geringfügige Änderung liegt insbesondere vor

1. bei einer Aufstockung um bis zu zwei Vollgeschosse
oder

2. einer Erhöhung der Bruttogrundfläche um nicht mehr als 25%.
Bestehende Gebäude sind Gebäude, deren Aufnahme der Nutzung mindestens fünf Jahre zurückliegt."

c) In Absatz 4 Nummer 3 werden die Wörter „Wohngebäude und Garagen“ durch die Wörter „Wohngebäude, Garagen sowie Räume und Gebäude für Abstellplätze für Fahrräder“ ersetzt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Beim Gebäudetyp E handelt es sich um Gebäude, bei denen die allgemeinen Anforderungen des § 3 durch individuelle und innovative Planung erreicht werden, ohne dass hierbei die jeweils geltenden Technischen Baubestimmungen im Sinne des § 86a Absatz 1 beachtet werden müssen.“

e) In Absatz 9 werden nach dem Wort „Hilfe“ das Wort „auffindbar“ und ein Komma

eingefügt."und wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Allgemeine Anforderungen

(1) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern, in ihrer Nutzung zu ändern, instand zu halten und zu beseitigen, dass

1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere das Leben von Mensch und Tier, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet,

2. die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt, besonders erhaltenswerte Bausubstanz erhalten, der Schutz von Natur und Landschaft angemessen berücksichtigt, deren Verbrauch prinzipiell minimiert wird und ökologische und klimatische Nachteile vermieden und angemessen verbessert werden,

3. umweltverträgliche Rohstoffe und Sekundärstoffe verwendet und

4. die Belange der Baukultur, einschließlich der besonders erhaltenswerten Bausubstanz, berücksichtigt werden, sie die allgemeinen Anforderungen ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und die Nutzbarkeit für alle Menschen gewährleistet ist; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu beachten.

Bei der Planung, Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sind deren Lebenszyklusphasen nach einem anerkannten Bewertungssystem für nachhaltiges Bauen zu berücksichtigen und es ist darauf zu achten, dass bei einer Beseitigung der baulichen Anlage oder ihrer Teile die anfallenden Baustoffe und Teile des Bauwerks weitestmöglich wiederverwendet oder recycelt werden können.

(2) Eine Anlage darf nicht errichtet oder zurückgebaut werden, wenn der zuständigen Behörde nicht zuvor ein Nachhaltigkeitskonzept im Sinne des Absatzes 1 vorgelegt worden und von ihr nach eigener Sachverhaltsermittlung und Wertung als nachhaltig bestätigt worden ist. Bei beabsichtigtem Rückbau eines Bauwerks mit anschließender Neubebauung ist ferner eine Lebenszyklusanalyse und -berechnung für den Rückbau und den Neubau vorzulegen, wobei der Rückbau dem Neubau anzulasten ist und der Rückbau nur zuzulassen ist, wenn der Neubau insgesamt weniger belastend ist als der Erhalt des Bestandsbauwerks. Näheres zu den Kriterien der Ressourcen- und der Klimaschonung sowie zur behördlichen Prüfung und den Kriterien der besonders erhaltenswerten Bausubstanz regelt eine vom Senat zu erlassende Rechtsverordnung.“

4. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter "Gebäude dürfen nur errichtet werden" werden durch die Wörter "Bei Gebäuden darf die Nutzung erst aufgenommen werden" ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird in Nummer 3 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4. bei Maßnahmen im Bestand unter Wahrung des

brandschutzrechtlichen Abstandes."

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe "0,4" durch die Angabe "0,5" ersetzt.

c) Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Wärmepumpen einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen mit einer Höhe bis zu 2 Meter und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 3 Meter,"

d) In Absatz 8 Satz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Stützmauern und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten, außerhalb dieser Baugebiete mit einer Höhe bis zu 2 Meter"

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Zahl "sechs" durch die Zahl "drei" ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

7. Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

"§ 8a
Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Grundstücksbegrünung, tierfreundliches Bauen

(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und

2. insektenfreundlich zu begrünen, zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen; Anforderungen aus Biotopflächenfaktor-Landschaftsplänen haben Vorrang.

Mindestens ein Drittel der Grundstücksfläche ist zu begrünen oder zu bepflanzen (Begrünungsfläche). Der nicht auf unbebauten Flächen realisierbare Anteil der Begrünungsfläche nach Satz 2 ist an oder auf den baulichen Anlagen herzustellen. Die Gestaltung der Frei- und Grünflächen des Bauvorhabens ist für Gebäude ab 4 Wohnungen der Gebäudeklasse 4 und 5 sowie Hochhäuser in einem qualifizierten Freiflächenplan darzustellen und als Bestandteil der Bauunterlagen einzureichen.
Dächer, deren Dachfläche insgesamt größer als 30 Quadratmeter ist, müssen

1. bei einer Dachneigung bis zu 5 Grad mindestens eine einfache Intensivbegrünung,

2. bei einer Dachneigung bis zu 10 Grad mindestens eine Extensivbegrünung

haben, außer der Verwendung der Dachfläche steht das Erfordernis einer anderen zulässigen Verwendung entgegen.

Die begrünten Dachflächen nach Satz 4 werden auf die Begrünungsfläche nach Satz 2 angerechnet. Die Sätze 1 bis 6 finden keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Rechtsverordnungen abweichende Regelungen enthalten. Mindestens eine Fassade des Gebäudes ist zu begrünen.

(2) Insbesondere sind Schotterungen zur Gestaltung von Gärten sowie die Verwendung von Unkraut-Vlies und ähnlichen Folien, mit dem Zweck der Verhinderung des Pflanzenwachstums, nicht zulässig.

(3) Bei der Errichtung von Gebäuden sind auf je 30 Meter begonnene Fassadenlänge zwei Niststätten für Vögel und ein Quartier für Fledermäuse herzustellen.

(4) Gebäude müssen so errichtet werden, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Vögel durch Kollisionen mit der baulichen Anlage (Vogelschlag) nicht deutlich erhöht wird. Ein Tötungs- und Verletzungsrisiko für Vögel liegt nicht vor, wenn transparente oder spiegelnde Bauteile, einschließlich Glasflächen, mit entsprechenden Schutzmaßnahmen versehen sind.

(5) Bei der Außenbeleuchtung sind Beleuchtungsintensität, -abstrahlung und Blauanteile des Lichts zum Schutz der freilebenden Tierwelt auf das zwingend erforderliche Maß zu begrenzen."

8. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gefahr“ die Wörter „insbesondere für Menschen mit Behinderungen“ eingefügt.
   b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Gefahrenzone“ die Wörter „in einer Art und Weise“ und nach den Wörtern „durch Warnzeichen zu kennzeichnen“ die Wörter „, die auch Menschen mit Behinderungen hinreichend vor Gefahr sichert“ eingefügt.

9. In § 12 Absatz 2 werden nach den Wörtern „mehrere bauliche Anlagen“ die Wörter „auf verschiedenen Grundstücken“ eingefügt.

10. § 13 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
    „Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass
    1. durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen,
    2. sie ihrer Art, Nutzung und Exponierung entsprechenden einen Schutz vor Naturgefahren und Extremwetterereignissen haben.“

11. Dem Wortlaut des § 16b Absatz 1 werden die Wörter „Neue und wiederzuverwendende“ vorangestellt.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Verwendbarkeitsnachweise für innovative Bauprodukte, die ressourcenschonend und im Wertstoffkreislauf führbar sind, sind durch die zuständigen Behörden vorrangig zu bearbeiten. Zur Beschleunigung der Nachweisführung ist die Berechnungsmethode nach dem Entwurf der EN 1995-1-2 heranzuziehen.“

b) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4

13. § 26 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn die hinsichtlich der Standsicherheit und des Raumabschlusses geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit nachgewiesen und die Bauteile und ihre Anschlüsse ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sind.“

14. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „normalentflammbaren“ die Wörter „Dämmstoffen und “ eingefügt.

b) Dem § 28 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Absatz 3 sind hinterlüftete Außenwandbekleidungen, die den Technischen Baubestimmungen nach § 86a entsprechen, mit Ausnahme der Dämmstoffe, aus normalentflammbaren Baustoffen zulässig.“

15. In § 30 Absatz 2 Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2; in diesen Fällen findet § 29 entsprechend Anwendung.“

16. § 32 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen folgende Abstände eingehalten werden:

1. ohne Abstand

a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände mindestens 0,30 Meter über die Bedachung geführt sind,

b) Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.

2. mindestens 0,50 Meter

Solaranlagen, die mit maximal 0,30 Meter Höhe über der Dachhaut installiert oder im Dach integriert sind, wenn sie nicht unter Nummer 1 Buchstabe b fallen.

3. mindestens 1,25 Meter

a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, die nicht unter Nummer 1 Buchstabe a fallen,

b) Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten, wenn sie nicht unter Nummer 1 Buchstabe b fallen,

c) Solaranlagen, die nicht unter Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 fallen."

17. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a
Anforderungen bei Nutzungsänderungen
Sollen Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in rechtmäßig bestehenden Gebäuden umgenutzt werden, so sind auf bestehende Bauteile die §§ 27 bis 32 nicht anzuwenden."

18. In § 33 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bei beiden Rettungswegen sind die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen."

19. § 34 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und bei großer nutzbarer Breite auch Zwischenhandläufe vorzusehen,
1. in Gebäuden mit mehr als zwei nicht stufenlos erreichbaren Wohnungen,
2. im Übrigen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.
Die Handläufe sind über Treppenabsätze fortzuführen."

20. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht beim nachträglichen Ausbau des obersten Geschosses oder bei der Aufstockung um bis zu zwei Geschosse." ersetzt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

c) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Sätze 1, 4 und 5" durch die Wörter „Sätze 1 1. Halbsatz, 3 und 4" und das Wort „fünf" durch das Wort „drei" ersetzt.

21. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „müssen einen" das Wort „barrierefreien" eingefügt.

b) In Absatz 2 wird der Satz „Bestehende Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmeter sind bis zum 31. Dezember 2025 entsprechend auszustatten, soweit die Durchführung keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht." angefügt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2030 mit eigenen

Kaltwasserzählern auszustatten.“

22. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a
Vorbereitung der Beseitigung baulicher Anlagen
Die Bauherrin oder der Bauherr hat bauliche Anlagen vor deren Beseitigung daraufhin zu erkunden, wie besondere abfallrechtliche Anforderungen zur Vorbereitung der Wiederverwendung, des Recyclings oder der sonstigen Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen umgesetzt werden. Die Bauherrin oder der Bauherr haben aufgrund desErgebnisses der Erkundung nach Satz 1 ein Rückbaukonzept zum selektiven Rückbau zu erstellen und umzusetzen. Das Rückbaukonzept ist Bestandteil der Leistungsbeschreibung für die Bauleistung zum Rückbau des Gebäudes.
Die Bauherrin oder der Bauherr hat bei der Beseitigung baulicher Anlagen ist zu prüfen wie Lebens- und Niststätten von Tieren geschützt und ersetzt werden können.“

23. In § 47 werden die Angabe „2,50“ durch die Angabe „2,40“ und der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „ in bestehenden Gebäuden mindestens 2,20 m.“ ersetzt.

24. § 48 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „Rollatoren“ ein Komma und das Wort „ Gehhilfen“ eingefügt.
b) In Absatz 3 werden die Wörter „ein Bad mit“ durch das Wort „eine“ ersetzt.

25. § 49 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „schwerer Gehbehinderung und für Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.
b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie müssen in der Nähe des barrierefreien Hauptzugangs der baulichen Anlage angelegt werden, welche die Stellplatzpflicht auslöst, und auf kurzem Wege zu erreichen und verkehrssicher sein.“

26. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird vor den Wörtern „eines Geschosses“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „barrierefrei“ die Wörter „erreichbare und“ eingefügt.
cc) In Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „Breite der Wohnungstür“ durch die Wörter „Durchgangsbreite von Eingangstüren von Wohnungen“ ersetzt.

dd) Die Sätze 4 bis 6 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und mit nach § 39 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen müssen zwei Drittel der Wohnungen barrierefrei nutzbar sein. Wird ab dem 1. Januar 2026 ein Bauvorhaben gemäß § 62 angezeigt oder ein bauaufsichtliches Verfahren gemäß § 63 oder § 64 beantragt, müssen alle Wohnungen barrierefrei nutzbar sein. Von den Wohnungen nach Satz 1 bis 4 müssen in Gebäuden mit mehr als acht Wohnungen eine und bei mehr als

zwanzig Wohnungen mindestens zwei Wohnungen uneingeschränkt mit dem Rollstuhl erreichbar und nutzbar sein.
Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn durch nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses, durch Aufstockung um bis zu zwei Geschosse oder durch Teilung von Wohnungen zusätzliche Wohnungen entstehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in den allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Bildungswesen“ durch die Wörter „Bildungs- und Erziehungswesens“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Verwaltungs- und Gerichtsgebäude müssen barrierefrei sein. Öffentlich und nicht öffentlich zugängliche Bürogebäude mit nach § 39 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen müssen barrierefrei sein.“

dd) In Satz 5 werden die Wörter „wenn sie in den erforderlichen Umfang barrierefrei sind“ durch die Wörter „wenn sie barrierefrei im Sinne des § 2 Absatz 9 sind“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für bauliche Anlagen, die überwiegend von Menschen mit Behinderungen oder aufgrund von Alter oder Krankheit beeinträchtigten Menschen genutzt werden oder ihrer Betreuung dienen, gelten Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 Satz 9 entsprechend, soweit nicht in anderen Vorschriften Regelungen zur Barrierefreiheit getroffen werden.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und die Wörter „Absätzen 1 bis 4“ werden durch die Wörter „Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.

27. § 51 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 51
Sonderbauten und Garagen“.

b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sonderbauten“ die Wörter „und Garagen“ eingefügt.
c) Dem Satz 1 Nummer 16 werden die Wörter „wobei Erleichterungen nur unter den Voraussetzungen von § 50 Absatz 5 zulässig sind.

28. Dem § 58 Absatz 1wird folgender Satz angefügt:
„Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind zuständig für die Überwachung der Lebenszyklusbilanz und die ordnungsgemäße Führung des

Gebäuderessorcenpasses. Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderliche Maßnahmen treffen.“

29. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Genehmigung“ das Komma und die Wörter „soweit in den §§ 60 bis 62, 76 und 77 nichts anderes bestimmt ist“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Beseitigung von Gebäuden bedarf der Genehmigung, soweit in den §§ 60 bis 62, 76 und 77 nichts anderes bestimmt ist. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Erhaltung und Sanierung auch unter Beachtung der Ressourcenschonung (§ 3 Satz 3) wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kosten der Erhaltung und Sanierung zwei Drittel der Kosten eines Neubaus übersteigen.“

30. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „3 m je Wand“ durch die Angabe „3 Meter“ und die Angabe „30 m^2“ durch die Angabe „50 Quadratmeter“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 Buchstabe d werden nach dem Wort „Gewächshäuser“ ein Komma und die Wörter „sofern sie mit wirksamen Vermeidungsmaßnahmen gegen Vogelschlag versehen sind,“ eingefügt.

cc) In Nummer 1 Buchstabe e werden nach dem Wort „dienen“ ein Komma und die Wörter „sofern sie mit wirksamen Vermeidungsmaßnahmen gegen Vogelschlag versehen sind“

dd) In Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „Außenwandflächen“ das Komma und die Wörter „ausgenommen bei Hochhäusern“ gestrichen.

ee) Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 15 Meter auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 20 Meter und Parabolantennen mit einem Durchmesser bis zu 1,20 Meter und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 Kubikmeter sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage,“

ff) In Nummer 7 wird in Buchstabe b das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt und nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

„c) transparente Einfriedungen nur, sofern sie die Bedingungen von a) und b) erfüllen und mit wirksamen Vermeidungsmaßnahmen gegen Vogelschlag versehen sind;“

gg) In Nummer 14 Buchstabe b wird die Angabe „30 m2“ durch die Angabe „100 Quadratmeter“ ersetzt.

hh) In Nummer 15 Buchstabe a werden nach dem Wort „Tankstellen“ die Wörter „sowie Ladestationen für Elektromobilität und die damit verbundene Änderung der Nutzung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Der Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„sonstige Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10m.“

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Mit der beabsichtigten Anzeige der Beseitigung von Gebäuden mit Wohnraum ist die Genehmigung nach dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz vom 29. November 2013 (GVBl. 2013, S. 626) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen; die Bauaufsichtsbehörde hat die beabsichtigte Beseitigung der für das Verbot der Zweckentfremdung zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.“

31. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „für die Schaffung von Ersatzwohnraum und“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird in Buchstabe b das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und der folgende Buchstabe c angefügt:

„c) die Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben im Anwendungsbereich des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat,“

bb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Werden im Laufe eines anhängigen Baugenehmigungsverfahrens die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe a erfüllt oder lagen diese Voraussetzungen bereits bei Antragsstellung vor, so gilt der Bauantrag als Einreichung der Bauunterlagen nach Absatz 3 Satz 1, wenn nicht die Bauaufsichtsbehörde das Baugenehmigungsverfahren fortsetzt; die Bauherrin oder der Bauherr ist hierüber zu unterrichten.“

c) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Recht zur Ausführung des Bauvorhabens entsprechend den eingereichten Unterlagen erlischt, wenn nach Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3

1. nicht innerhalb von zwei Jahren mit dessen Ausführung begonnen wurde oder

2. das Bauvorhaben nach sechs Jahren, Wohngebäude nach drei Jahren nicht fertig gestellt worden ist.“

d) In Absatz 4 wird in Satz 1 und Satz 3 jeweils die Angabe „Absatz 2 Nr. 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Wird nach Durchführung des Bauvorhabens die Nichtigkeit des Bebauungsplans festgestellt, so bedarf das Bauvorhaben auch keiner Baugenehmigung. Seine Beseitigung darf wegen eines Verstoßes gegen bauplanungsrechtliche Vorschriften, der auf der Nichtigkeit des Bebauungsplans beruht, nicht verlangt werden, es sei denn, dass eine Beeinträchtigung von Rechten Dritter dies erfordert.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 68 Absatz 2 Satz 1, § 72 Absatz 1, 2 Nummer 2 und Absatz 3 sowie § 73 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 sind entsprechend anzuwenden.“

32. § 63 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Einhaltung der Anforderungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes,“

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird, sowie“

c) Nach Nummer 4 wird folgender Nummer 5 angefügt:

„5. die Einhaltung der Vorschriften über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum.“

33. In § 63 b Satz 1 wird in Nummer 2 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
„3. ob es ökologisch oder sozial notwendig ist.“

34. § 64 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden das Komma nach den Wörtern „ersetzt wird“ und das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 4 wird aufgehoben.

35. § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65
Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser vorgelegt werden, die oder der bauvorlageberechtigt ist. Dies gilt nicht für

1. Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 2 verfasst werden, und

2. geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben.

(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf,

2. in die von der Baukammer Berlin geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist oder, ohne eine solche Listeneintragung, gemäß § 65d bauvorlageberechtigt ist,

3. die Berufsbezeichnung "Landschaftsarchitekt" führen darf, für Baumaßnahmen, die zu den Berufsaufgaben eines Landschaftsarchitekten gehören.

(3) Bauvorlageberechtigt sind ferner,

1. Berufsangehörige, welche über die in § 65a genannten inländischen oder auswärtigen Hochschulabschlüsse verfügen für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorhaben und

a) freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3,

b) eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind,

c) land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind,

d) Garagen bis zu 250 Quadratmeter Nutzfläche,

2. Berufsangehörige, welche die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen dürfen, für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden,

3. Berufsangehörige, welche einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß den in der Anlage geregelten Leitlinien oder der Fachrichtung Architektur nachweisen können, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen und Bedienstete einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind, für die dienstliche Tätigkeit sowie

4. staatlich geprüfte Technikerinnen oder Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau, Handwerksmeisterinnen oder Handwerksmeister des Maurer- und Beton- oder Zimmererfachs und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staates, wenn sie in einem dieser Staaten eine vergleichbare Berechtigung besitzen und dafür vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten wie die in dieser Nummer genannten anderen Personen, für

a) Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen und insgesamt nicht mehr als 250 Quadratmeter Brutto-Grundfläche,

b) eingeschossige gewerbliche Gebäude bis zu 250 Quadratmeter Brutto-Grundfläche und bis zu 5 Meter Wandhöhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie zwischen Dachhaut und Außenwand,

c) Garagen bis zu 250 Quadratmeter Nutzfläche.

(4) Die Bauvorlageberechtigten nach Absatz 3 Nummer 1 sind in ein von der Baukammer Berlin zu führendes Verzeichnis einzutragen. Der Eintragung bedarf es nicht, wenn die Eintragung in einem anderen Land bereits erfolgt ist.

(5) Bauvorlageberechtigt für Planungen, die nach § 1 Abs. 3 des Berliner Architekten-und Baukammergesetz (ABKG) zu den Berufsaufgaben der Landschaftsarchitektin oder des Landschaftsarchitekten gehören, ist, wer die Berufsbezeichnung Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt führen darf. Dies gilt insbesondere für die Vorlage des qualifizierten Freiflächenplanes / ökologischen Gesamtkonzepts nach BauVerfV. Die Abs. 4 bis 6 gelten sinngemäß."

36. Nach § 65 werden die folgenden §§ 65a bis 65d eingefügt:

„§ 65a

Voraussetzung für die Eintragung in die Liste nach § 65 Absatz 2 Nummer 2

(1) In die Liste der Bauvorlageberechtigten ist auf Antrag von der Baukammer Berlin einzutragen, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß den in der Anlage geregelten Leitlinien an einer deutschen Hochschule nachweist und

2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.

(2) Auf Antrag ist in die Liste der Bauvorlageberechtigten einzutragen, wer über einen auswärtigen Hochschulabschluss verfügt, der den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Anforderungen gleichwertig ist, und die Anforderung des Absatzes 1 Nummer 2 erfüllt.

(3) Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller wird in die Liste nach Absatz 1 auch eingetragen, wenn

1. sie oder er in Bezug auf die Studienanforderungen einen Ausbildungsnachweis nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49) in der jeweils geltenden Fassung besitzt, soweit diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufes zu erhalten,

2. der Ausbildungsnachweis den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und

3. die berufspraktische Tätigkeit mit den Anforderungen nach § 65a Absatz 1 Nummer 2 vergleichbar ist.

Satz 1 gilt auch für eine Antragstellerin oder einen Antragsteller, die oder der nachweist, dass sie oder er

1. diesen Beruf ein Jahr lang vollzeitbeschäftigt oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit während der vorhergehenden zehn Jahre in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist,
2. im Besitz eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises ist, der den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und

3. keine wesentlichen Unterschiede gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bestehen.

(4) Einer Eintragung nach Absatz 1 oder Absatz 2 bedarf es nicht, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller aufgrund einer Regelung eines anderen Landes bauvorlageberechtigt ist. Bisherige rechtmäßige Eintragungen in die Liste der Bauvorlageberechtigten bleiben unberührt.

(5) § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, findet entsprechend Anwendung.

§ 65b
Eintragungsverfahren für Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 65a Absatz 3

(1) Für die Form des Antrags auf Eintragung, die einzureichenden Unterlagen sowie das diesbezügliche Verfahren gelten die §§ 12 und 13 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin.

(2) Antragstellerinnen oder Antragsteller haben Unterlagen nach Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe a und b Satz 1 sowie auf Anforderung nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 dieser Richtlinie vorzulegen. Gibt die Antragstellerin oder der Antragsteller an, hierzu nicht in der Lage zu sein, wendet sich die Baukammer Berlin zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen an die Kontaktstelle, die

zuständige Behörde oder eine Ausbildungsstelle. Bei Ausbildungsnachweisen gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG kann die Baukammer Berlin bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaates die Überprüfung der Kriterien gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a bis c der Richtlinie 2005/36/EG verlangen. War die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat tätig, kann die Baukammer Berlin im Fall berechtigter Zweifel von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht aufgrund schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen untersagt worden ist. Im Übrigen finden die Vorschriften des Artikels 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d, e, f und g Anwendung. Die auf Verlangen übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).

(3) Über die Eintragung in die Liste nach § 65a Absatz 1 ist eine Bescheinigung auszustellen. Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Zeitpunkt der Eintragung,

2. Familienname, Geburtsname und Vornamen,

3. Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht,

4. akademische Grade und Titel,

5. ladungsfähige Adresse.

Die Liste enthält darüber hinaus Angaben über die Staatsangehörigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers und den Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde. Wesentliche Änderungen gegenüber der nach Satz 2 bescheinigten Situation hat die Antragstellerin oder der Antragsteller der Baukammer Berlin unverzüglich mitzuteilen. Die für die Löschung aus Listen der Baukammer Berlin geltenden Regelungen gelten auch für diese Liste.

(4) Kann eine Eintragung in die Liste nicht erfolgen, weil die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen des § 65a Absatz 3 nicht erfüllt, ist dies durch Bescheid im Sinne von § 10 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin festzustellen.

§ 65c Ausgleichsmaßnahmen

(1) Antragstellerinnen oder Antragsteller, die nicht in die Liste nach § 65a Absatz 2 eingetragen werden können, weil sie aufgrund von wesentlichen Unterschieden nicht über eine gleichwertige Berufsqualifikation verfügen und die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem Berufsqualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchstaben b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, können einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine

Eignungsprüfung ablegen. Beantragt eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG die Anerkennung ihrer oder seiner Berufsqualifikationen und ist die erforderliche Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft, so kann die Baukammer Berlin sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorschreiben.

(2) Die Einzelheiten zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen werden durch Satzung der Baukammer Berlin festgelegt. Die Satzung bedarf der Genehmigung der für die Baukammer Berlin zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Die Baukammer Berlin kann mit anderen zuständigen Stellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland landesübergreifende Vereinbarungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen schließen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der für das Bauberufsrecht zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung.

§ 65d
Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung von bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieuren, Anzeigeverfahren

(1) Eine Dienstleisterin oder ein Dienstleister ist zur vorübergehenden und gelegentlichen Erstellung von Bauvorlagen berechtigt. Sie oder er ist in ein entsprechendes Verzeichnis bei der Baukammer Berlin einzutragen. Der Eintragung bedarf es nicht, wenn die Dienstleisterin oder der Dienstleister in ein entsprechendes Verzeichnis eines anderen Landes eingetragen ist.

(2) Eine Dienstleisterin oder ein Dienstleister nach Absatz 1 hat das erstmalige Erbringen von Dienstleistungen zuvor der Baukammer Berlin in Textform anzuzeigen. Einer Anzeige nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn die Dienstleisterin oder der Dienstleister bereits aufgrund einer Regelung eines anderen Landes zur Dienstleistungserbringung berechtigt ist. Zusammen mit der Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Identitätsnachweis,

2. eine Bescheinigung, dass sie oder er in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit niedergelassen ist und ihr oder ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,

3. ein Berufsqualifikationsnachweis,
4. in den in § 65a Absatz 3 Satz 2 genannten Fällen ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister die betreffende Tätigkeit mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist,

5. ein Nachweis über den Versicherungsschutz.

Die §§ 12 und 13 des Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetzes Berlin

gelten entsprechend.

(3) Die Anzeige nach Absatz 2 berechtigt die Dienstleisterin oder den Dienstleister zur Erstellung von Bauvorlagen. Der Baukammer Berlin steht es frei, die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 3 nachzuprüfen. Die Erstellung von Bauvorlagen ist der Dienstleisterin oder dem Dienstleister zu untersagen, wenn die Dienstleisterin oder der Dienstleister nicht zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, ihr oder ihm die Ausübung dieser Tätigkeit nach der Anzeige untersagt wird oder sie oder er die Voraussetzungen des § 65a Absatz 3 Satz 2 nicht erfüllt. In diesem Fall ist der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die Möglichkeit einzuräumen, fehlende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen durch einen Anpassungslehrgang zu erwerben oder durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen. Ist die Dienstleisterin oder der Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen oder erfüllt sie oder er die Voraussetzungen des § 65a Absatz 3 Satz 2, so darf ihr oder ihm die Erstellung von Bauvorlagen nicht aufgrund ihrer oder seiner Berufsqualifikation beschränkt werden. Für die Bestimmung desselben Berufs im Sinne dieses Absatzes gilt das gestufte System des § 65.

(4) Das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG bleibt unberührt. Die Berufsbezeichnung ist dann so zu führen, dass keine Verwechslung mit einer inländischen Berufsbezeichnung möglich ist.

(5) Auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen oder Ingenieure haben die Berufspflichten zu beachten. Sie sind hierfür wie Mitglieder der Baukammer Berlin zu behandeln. Die Baukammer Berlin stellt über die Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 1 Satz 1 eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann.

(6) § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin findet entsprechend Anwendung.“

37. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz, an das barrierefreie Bauen, an die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke, an die Bauwerksbegrünung, an die Kinderspielplätze sowie an die Treibhausgasbilanz (THG-Bilanz) und den Gebäuderessourcenpass sowie an die Energieeinsparung ist nach näherer Maßgabe der Verordnung auf Grund des § 86 Absatz 3 nachzuweisen (bautechnische Nachweise); dies gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung auf Grund des § 86 Absatz 3 anderes bestimmt ist.
Der bautechnische Nachweis der THG-Bilanz ist auch bei der Beseitigung von baulichen Anlagen zu führen.
Die Einhaltung der Anforderungen an den Schutz vor Naturgefahren und Extremwetterereignissen, sofern dies nicht im Zuge des bautechnischen Nachweises der Standsicherheit berücksichtigt ist, ist nach näherer Maßgabe der Verordnung aufgrund § 85 Abs. 3 nachzuweisen.

Die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise ein, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.
Für die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 7 gilt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen
Nachweise nur für die dort unter den Nummern 1 bis 3 genannten Vorhaben.
Der bautechnische Nachweis zum barrierefreien Bauen für Sonderbauten und bauliche Anlagen nach § 50 ist durch dazu besonders befähigte Sachverständige zu erstellen."

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Der Barrierefreiheitsnachweise muss bauaufsichtlich geprüft sein bei
1. Sonderbauten,
2. Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5."

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Nachweis der Anforderungen an die nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, an die Bauwerksbegrünung und an Kinderspielplätze nach § 8, ist für Wohnungsbauten ab drei Wohneinheiten sowie bei Sonder- und Gewerbebauten oder bei entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan, in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan zu führen. Zur Führung des Nachweises ist die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3a erforderlich."

38. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67 Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen

(1) Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften sind zuzulassen, wenn auf andere Weise dem Zweck dieser Vorschriften nachweislich entsprochen wird.

(2) Ferner sind Abweichungen von den Vorschriften in den §§ 4 bis 49 dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zuzulassen wenn den Abweichungen nicht öffentliche Belange entgegenstehen.

1. zur Modernisierung von Gebäuden, Teilung von Nutzungseinheiten oder Schaffung von zusätzlichen Flächen durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches, wenn die Baugenehmigung oder die Kenntnisgabe für die Errichtung des Gebäudes mindestens fünf Jahre zurückliegt,

2. zur Erhaltung und weiteren Nutzung von Kulturdenkmalen,

3. zur Verwirklichung von Vorhaben zur Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energien,

4. zur praktischen Erprobung neuer Bau- und Wohnformen im Wohnungsbau,
wenn den Abweichungen nicht öffentliche Belange entgegenstehen.

(3) Ferner sollen Abweichungen von den Vorschriften in den §§ 4 bis 49 dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zugelassen werden

1. bei Gemeinschaftsunterkünften, die der vorübergehenden Unterbringung oder dem vorübergehenden Wohnen dienen,

2. bei baulichen Anlagen, die nach der Art ihrer Ausführung für eine dauernde Nutzung nicht geeignet sind und die für eine begrenzte Zeit aufgestellt werden (Behelfsbauten),

3. bei kleinen, Nebenzwecken dienenden Gebäuden ohne Feuerstätten, wie Geschirrhütten,

4. bei freistehenden anderen Gebäuden, die allenfalls für einen zeitlich begrenzten Aufenthalt bestimmt sind, wie Gartenhäuser, Wochenendhäuser oder Schutzhütten wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

(4) Von den Vorschriften in den §§ 4 bis 51 dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes soll eine Abweichung erteilt werden, wenn

1. Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder

2. die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Gründe des allgemeinen Wohls liegen auch bei Vorhaben zur Deckung dringenden Wohnbedarfs vor.
Bei diesen Vorhaben kann auch in mehreren vergleichbaren Fällen eine Befreiung erteilt werden.
(5) § 85a Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.
Der Zulassung einer Abweichung bedarf es auch nicht, wenn bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden.

(6) Ist für verfahrensfreie Vorhaben eine Abweichung oder eine Ausnahme oder Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von den Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erforderlich, so ist diese in Textform besonders zu beantragen; der Antrag ist zu begründen. § 71 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(7) Ist eine Abweichung, Ausnahme oder Befreiung unter Bedingungen, befristet oder unter dem Vorbehalt des
Widerrufs zugelassen worden, so ist die Genehmigung entsprechend einzuschränken.
Für Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, sowie für Abweichungen von Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, gilt Satz 1 entsprechend.
Es gelten die §§ 68, 69 Absatz 1 bis 3, 70 bis 73 entsprechend.
§ 212 a Absatz 1 Baugesetzbuch findet Anwendung.“

39. In § 68 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Hierzu gehört insbesondere die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenplanes für Gebäude ab 4 Wohnungen der Gebäudeklasse 4 und 5 sowie Hochhäuser.“

40. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht beurteilt werden kann, insbesondere der für die Beurteilung des Bauplanungsrechts zuständigen Stelle, sowie von Trägern schienengebundener Verkehrsinfrastruktur, die durch das beantragte Bauvorhaben beeinträchtigt werden könnte;“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 2. Halbsatz werden die Wörter „Absatz 2 Satz 4“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.

41. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 2 gilt nicht,

1. wenn die für die Stadtplanung zuständige Stelle zu dem Ergebnis kommt, dass dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits in einem Bebauungsplan Rechnung getragen ist, oder

2. bei der Änderung von Vorhaben nach Satz 2 Nummer 3 die Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen sich nicht erhöht.“

b) In Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

42. Dem § 71 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Nachträge zur Baugenehmigung sind nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beurteilen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung galten; die nach der Erteilung der Baugenehmigung geltenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind jedoch anzuwenden, soweit diese für die Bauherrin oder den Bauherrn günstiger sind.“

43. Dem § 72 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Vorhaben, deren Baubeginn zulässig ist, können nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften ausgeführt werden, solange die Geltungsdauer eines Bescheides oder das Recht zur Ausführung eines Bauvorhabens dem nicht entgegensteht. Der Zeitpunkt nach Satz 1 ist unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 2.“

44. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:

„§ 72a Typengenehmigung

(1) Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, wird auf Antrag durch die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung eine Typengenehmigung erteilt, wenn die baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen den Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen. Eine Typengenehmigung kann auch für bauliche Anlagen erteilt werden, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus

bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.

(2) Die Typengenehmigung gilt fünf Jahre. Die Frist kann auf Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; § 73 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Typengenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Berlin, soweit die nach Absatz 1 zuständige Behörde die Anwendbarkeit bestätigt hat. Die Bestätigung kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, ein bauaufsichtliches Verfahren durchzuführen. Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen sind von der Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen."

45. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „von sechs Jahren," die Wörter „Wohngebäude nach drei Jahren," eingefügt.

bb) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einen Dritten hemmt den Lauf der Fristen bis zur Unanfechtbarkeit der Baugenehmigung."

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die Besonderheit des Bauvorhabens eine längere Frist für die Fertigstellung erfordert; dies hat die Bauherrin oder der Bauherr bei Einreichung des Bauantrags durch Vorlage eines Bauablaufplans oder anderer geeigneter Unterlagen darzustellen."

46. In § 77 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „nicht" gestrichen.

47. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:

„§ 80 a Bestehende bauliche Anlagen

(1) Bei bestandsgeschützten baulichen Anlagen können Anforderungen gestellt werden, wenn das zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig ist.
(2) Werden bestehende bauliche Anlagen geändert, auch in Form einer Aufstockung, oder in ihrer Nutzung geändert, so werden an die vorhandenen und neuen Bauteile einschließlich der Schalldämmung keine höheren Anforderungen gestellt, als sie im Bestand vorhanden sind. Bei Änderungen nach Satz 1 gilt dies nur insoweit, als die vorhandenen und neuen tragenden Bauteile geeignet sind, zusätzlich entstehende Lasten aufzunehmen. Abs. 1 sowie Anforderungen aus sonstigen Vorschriften des öffentlichen Baurechtes bleiben unberührt.

(3) Bei Sonderbauten im Sinne von § 2 Abs. 4 können, um den besonderen Anforderungen des Sonderbaus gerecht zu werden, gemäß § 51 weitergehende Anforderungen an die Bauteile gestellt werden, als sie im Bestand vorhanden sind.
(4) Bei bestehenden baulichen Anlagen, die vor dem 01.01.1947 errichtet oder geändert wurden, wird widerleglich vermutet, dass die Errichtung oder Änderung rechtmäßig erfolgten."

48. In § 82 Absatz 2 wird in Nummer 2 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
„3. nach § 66 Absatz 3 Satz 3 hinsichtlich des von ihr bauaufsichtlich geprüften Barrierefreiheitsnachweises."

49. In § 83 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Beseitigung von baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen ist die Zustimmung binnen 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeige zu erteilen, wenn
1. ein Rückbau- und Verwertungskonzept gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorliegt,
2. der Umfang der vernichteten grauen Energie bilanziert ist und
3. der Nachweis über die Entrichtung der THG-Verbrauchsgebühr geführt ist."

50. § 85 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 53 Absatz 1 Satz 1, 2, 4 bis 7" durch die Wörter „§ 53 Absatz 1 Satz 1 bis 3, 5 bis 7" ersetzt.

b) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „benutzt oder" die Wörter „ohne die erforderliche Genehmigung (§ 63b) oder" gestrichen.

c) In Nummer 8 werden nach den Wörtern „§ 61 Absatz 3 Satz 6" die Wörter „und des § 63b Satz 3" gestrichen.

51. § 86 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung wird" die Wörter „Zur Verwirklichung der in §§ 3 Satz 1, 16 a Abs. 1 und 16 b Abs. 1 bezeichneten Anforderungen" eingefügt.

b) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Form, Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Unterlagen und einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan, sowie die Vorlagen bei der Anzeige der beabsichtigten Beseitigung von Anlagen nach § 61 Abs. 3 Satz 2 und bei der Genehmigungsfreistellung nach § 62,"

52. In § 86a Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „sind zu beachten" ein Komma und die Wörter „ es sei denn, es wird mit einem Bauherrn, der kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, in Textform der Gebäudetyp E (§ 2 Absatz 4a) vereinbart" und in Satz 4 nach den Wörtern „Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann" die Wörter „ungeachtet dessen" eingefügt.

53. Dem § 89 werden die folgenden Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Die in der Anlage bestimmten Ausbildungsanforderungen finden keine

Anwendung auf Personen, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] ihr Studium bereits begonnen haben. Für diese Personen gelten die Ausbildungsanforderungen des § 65 in der bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung.

(8) Die vor dem Inkrafttreten einer Änderung dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten geltenden Vorschriften fortzuführen; die nach dem Inkrafttreten einer Änderung dieses Gesetzes geltenden Vorschriften sind insgesamt mit Ausnahme des Fünften Teils jedoch anzuwenden, soweit diese für die Bauherrin oder den Bauherrn günstiger sind."

54. Nach § 89 wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage

(zu § 65 Absatz 3 Nummer 3 und § 65a Absatz 1 Nummer 1)

Leitlinien zu Ausbildungsinhalten

Allgemeines:

Die theoretischen und praktischen Inhalte des Studiums müssen auf die umfassenden Berufsaufgaben sowie auf die beruflichen Fähigkeiten und Tätigkeiten von Bauingenieurinnen oder Bauingenieuren ausgerichtet sein. Die Tätigkeit von Bauingenieurinnen oder Bauingenieuren umfasst im Wesentlichen die Planung, den Entwurf, die Konstruktion, die Ausführung, die Instandhaltung, den Betrieb und den Rückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen jeder Art, insbesondere in den Bereichen des Hoch-, Verkehrs-, Tief und Wasserbaus.

Inhaltliche Anforderungen an das Studium des Bauingenieurwesens:

Im Rahmen eines hauptsächlich auf das Bauingenieurwesen ausgerichteten Studiengangs mit der Bezeichnung „Bauingenieurwesen" oder entsprechenden Studiengängen von mit mindestens drei Studienjahren (entspricht 180 ECTS-Leistungspunkten) müssen mindestens 135 ECTS-Punkte in Studienfächern erworben werden, die dem Bauwesen zugeordnet werden können.
Hierzu gehören:

4. Studienfächer, die ein fundiertes Grundlagenwissen im thematisch-naturwissenschaftlichen Bereich vermitteln: insbesondere Höhere Mathematik, technische Mechanik, Bauphysik, Bauchemie, und Baustoffkunde und Technisches Darstellen,

5. Studienfächer, die allgemeine fachspezifische Grundlagen des Bauingenieurwesens vermitteln: insbesondere Baukonstruktion / Objektplanung Gebäude, Tragwerkslehreplanung, Bauinformatik/ Geoinformatik, Digitales Bauen, numerische Modellierung, Geotechnik, Bodenmechanik und Geodäsie,

6. Studienfächer, die spezifische Kenntnisse des konstruktiven Ingenieurbaus vermitteln: insbesondere Baustatik, Massivbau (Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerksbau), Stahl- und Metallbau, Holzbau, Verbundbau, Glasbau und Kunststoffe, Brückenbau,

7. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse in bauingenieurspezifischen Spezialbereichen vermitteln: insbesondere Wasserwirtschaft, Wasserbau,

Siedlungswasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Altlasten, Verkehrsplanung, öffentliche Verkehrssysteme und Verkehrswege (Straße, Schiene) Straßenwesen,

8. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse des Baumanagements vermitteln: insbesondere Bauprojektmanagement, Bauprozessmanagement und Baubetriebswirtschaft, Bauplanungsmanagement,

9. Studieninhalte, die weitere allgemeine Grundlagen vermitteln: insbesondere Baurecht, Planungsrecht, Ordnungsrecht, Zivilrecht (Verträge, Haftung), Bauen im Bestand, Ökologie, Fremdsprachen (Fachwortschatz) und technische Gebäudeausrüstung.

Der Anteil der Studienfächer in den Nummern 1 bis 4 muss dabei mindestens 110 ECTS-Punkte betragen."

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung (Drucksache 19/1201)

Sechstes Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – wird angenommen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt neu gefasst: „§ 8 Kinderspielplätze“
      a.1) Nach der Angabe zu § 8 wird die folgende Angabe eingefügt: „§ 8a Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Grundstücksbegrünung, tierfreundliches Bauen“
      a.2) Nach der Angabe zu § 32 wird die folgende Angabe eingefügt: „§ 32a Anforderungen bei Nutzungsänderungen“
      a.3) Nach der Angabe zu § 45 wird die folgende Angabe eingefügt: „§ 45a Vorbereitung der Beseitigung baulicher Anlagen“
   b) Unverändert
   c) Streichung
   d) Unverändert
   e) Unverändert
   f) Unverändert

2. Unverändert

3. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Unverändert
      a.1) Nach der Angabe zu Absatz 4 wird folgender Angabe eingefügt: „(4a) Beim Gebäudetyp E werden die allgemeinen Anforderungen des § 3 durch individuelle und innovative Planung erfüllt, ohne dass hierbei ins-besondere die jeweils geltenden Technischen Baubestimmungen im Sinne des § 86a Absatz 1 zwingend angewendet werden müssen.“
   b) Unverändert
   c) Unverändert

4. Die Angabe zu § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Nach den Worten „zu ändern,“ werden die Worte „in ihrer Nutzung zu ändern“ gestrichen. Nach den Worten „instand zu halten“ werden wie Worte „und zu beseitigen“ gestrichen. Nach dem Wort „dass“ vor Beginn der Nummerierung werden folgende Worte eingefügt: „sie den allgemeinen Anforderungen ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen, die Nutzbarkeit für alle Menschen gewährleistet ist, keine Gefahr oder Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit entsteht und besonders erhaltenswerte Bausubstanz sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, auch im Sinne der Nachhaltigkeit und in der Verantwortung für die künftigen Generationen, erhalten und geschützt werden. Der Erhaltung und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen dienen insbesondere Maßnahmen“
   b) Die Angaben zu Ziffer 1 werden durch folgende Angaben ersetzt: „zur Reduzierung des Flächenverbrauchs“

c) Die Angaben zu Ziffer 2 werden durch folgende Angaben ersetzt: „zur Förderung des Klimaschutzes“
d) Die Angaben zu Ziffer 3 werden durch folgende Angaben ersetzt: „zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“
e) Die Angaben zu Ziffer 4 werden durch folgende Angaben ersetzt: „zur Schonung von Ressourcen einschließlich der Wiederverwendung von Bauprodukten und Baustoffen
f) Nach den Angaben zu Ziffer 4 werden folgende Angaben ersetzt: „5. zum Schutz der Arten und“
g) Nach den Angaben zu Ziffer 5 werden folgende Angaben ergänzt: „6. zum Schutz oder zur Förderung der Biodiversität“
h) In Satz 2 werden nach den Wörtern „deren Lebenszyklusphasen“ die Wörter „nach einem anerkannten Bewertungssystem für nachhaltiges Bauen“ eingefügt.
i) Nach Satz 2 werden folgende Angaben ergänzt: „Eine Anlage darf nicht errichtet oder zurückgebaut werden, wenn der zuständigen Behörde nicht zuvor ein Nachhaltigkeitskonzept im Sinne des Absatzes 1 vorgelegt worden und von ihr nach eigener Sachverhaltsermittlung und Wertung als nachhaltig bestätigt worden ist. Bei beabsichtigtem Rückbau eines Bauwerks mit anschließender Neubebauung ist ferner eine Lebenszyklusanalyse und -berechnung für den Rückbau und den Neu-bau vorzulegen, wobei der Rückbau dem Neubau anzulasten ist und der Rückbau nur zuzulassen ist, wenn der Neubau insgesamt weniger belastend ist als der Erhalt des Bestandsbauwerks. Die Ein-beziehung der Kosten für Umweltauswirkungen sollte unter Berücksichtigung der Tonnen CO2 in neuen Gebäuden erfolgen.

   Näheres zu den Kriterien der Ressourcen- und Klimaschonung nach einem anerkannten Bewertungssystem für nachhaltiges Bauen, sowie zur behördlichen Prüfung und den Kriterien der besonders erhaltenswerten Bausubstanz regelt eine vom Senat zu erlassende Rechtsverordnung.“

4.1. § 6 wird wie folgt geändert: In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „0,4 H“ durch die Angabe „0,5 H“ ersetzt.

5. Unverändert

6. Unverändert

7. Die Angabe zu § 8 wird wie folgt geändert:
a) Der Titel des § 8 wird wie folgt neu gefasst: „§ 8 Kinderspielplätze“
b) Die vom Senat vorgenommenen Änderungen sowie der bisherige Absatz 1 werden gestrichen.
c) Absatz „2“ wird zu Absatz „1“. In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt und werden nach den Worten „Wohnungen ist ein“ die Worte „öffentlich und barrierefrei erreichbarer“ eingefügt.

7.1. Nach den Angaben zu § 8 wird die folgende Angabe eingefügt: „§ 8a Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Grundstücksbegrünung, tierfreundliches Bauen
(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. Biodiversität fördernd zu begrünen oder zu bepflanzen,

und dauerhaft zu erhalten, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen; Anforderungen aus Biotopflächenfaktor-Landschaftsplänen haben Vorrang.

Mindestens ein Fünftel der Grundstücksfläche ist zu begrünen oder zu bepflanzen (Begrünungsfläche). Wasserspeichernde Einrichtungen sind regelhaft herzustellen, um

1. bei Starkregenphasen Retentionsraum zur Entlastung der Ableitungssysteme vorzuhalten
2. die Versorgung der Pflanzen auch in Trockenphasen zu gewährleisten und
3. gespeichertes Regenwasser zur Entlastung der Frischwasserversorgung auch anderweitig als Brauchwasser verwenden zu können.

Bei der Anlegung unterbauter Fläche muss ein ausreichend durchwurzelbarer Boden- oder Substrataufbau gewährleistet sein, um die Anforderungen gemäß Satz 1 zu erfüllen. Der nicht auf unbebauten Flächen realisierbare Anteil der Begrünungsflächen nach Satz 2 ist an oder auf den baulichen Anlagen herzustellen. Dächer, deren Dachfläche insgesamt größer als 30 Quadratmeter ist, müssen

1. bei einer Dachneigung bis zu 5 Grad mindestens eine einfache Intensivbegrünung
2. bei einer Dachneigung bis zu 10 Grad mindestens eine Extensivbegrünung

haben, außer der Verwendung der Dachfläche steht das Erfordernis einer anderen zulässigen Verwendung entgegen. Die begrünten Dachflächen nach Satz 6 werden auf die Begrünungsfläche nach Satz 2 angerechnet. [8] Die Sätze 1 bis 7 finden keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Rechtsverordnungen abweichende Regelungen enthalten.

(2) Insbesondere sind Schotterungen von Gärten sowie die Verwendung von Unkraut-Vlies und ähnlichen Folien, mit dem Zweck der Verhinderung von Pflanzenwachstum nicht zulässig.
(3) Bei der Errichtung von Gebäuden sind auf je 30 Meter begonnene Fassadenlänge zwei Niststätten für Vögel und ein Quartier für Fledermäuse herzu-stellen.
(4) Gebäude müssen so errichtet werden, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Vögel durch Kollisionen mit der baulichen Anlage (Vogelschlag) nicht signifikant erhöht wird.
(5) Bei der Außenbeleuchtung sind Beleuchtungsintensität, -abstrahlung und Blauanteile des Lichts zum Schutz der freilebenden Tierwelt auf das erforderliche Maß zu begrenzen.
(6) Die Einhaltung der Anforderungen nach § 8 und § 8a ist in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan nach § 66 Abs. 5 nachzuweisen.

8. Unverändert

8.1. Nach den Angaben zu § 16 Absatz 2 werden folgende Angaben eingefügt: „(3) Der Abschluss einer nachbarschaftlichen Vereinbarung ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung, wenn und soweit Schieneninfrastruktur durch das infragestehende Bauvorhaben beeinträchtigt werden könnte und die das betreibende Unternehmen den Abschluss als erforderlich erachtet.

8.2. § 16b Absatz 1 wird wie folgt geändert: Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Darüber hinaus müssen sie die Rückführung in möglichst geschlossene natürliche oder technische Kreisläufe gewährleisten.“

9. Unverändert

10. Unverändert

11. Unverändert

11.1. Nach den Angaben zu § 32 wird die folgende Angabe eingefügt: „§ 32a Anforderungen bei Nutzungsänderungen“

Sollen Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in rechtmäßig bestehenden Gebäuden umgenutzt werden, so sind auf bestehende Bauteile die §§ 27 bis 32 nicht anzuwenden.“

12. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Streichung
b) Unverändert
c) Streichung

13. Unverändert

14. Unverändert

14.1. § 49 wird wie folgt geändert: Nach Absatz 1 werden folgende Angaben ergänzt: „(2) Die Herstellung von Stellplätzen kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn

1. 1. die öffentlichen Wege im Bereich des Grundstücks oder die nächsten Verkehrsknoten durch den Kraftfahrzeugverkehr ständig oder regelmäßig zu bestimmten Zeiten überlastet sind oder ihre Überlastung zu erwarten ist oder
2. 2. das Grundstück durch den öffentlichen Personennahverkehr gut erschlossen ist.“

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

15. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a.1) In Satz 1 wird hinter den Worten „die Wohnungen“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
a.2) In Satz 2 wird nach den Worten „durch barrierefrei“ die Worte „erreichbare und“ eingefügt.
aa) Unverändert
bb) In Satz 2 der Einfügung des Senats werden die Worte „drei Viertel“ durch das Wort „alle“ ersetzt. Der Satz 3 der Einfügung des Senats wird durch folgenden Satz ersetzt: „Von den Wohnungen nach Satz 1 und Satz 3 müssen in Gebäuden mit mehr als acht Wohnungen eine und bei mehr als zwanzig Wohnungen mindestens zwei Wohnungen uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
b.1) In Satz 1 werden die Wörter „müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen“ gestrichen.
aa) Unverändert
bb) Streichung
b.2) In Absatz 2 Satz 2 wird nach Ziffer 6 der Satz „Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind.“ durch folgende Angabe ersetzt: „7. Anlagen, die überwiegend von Menschen mit Behinderungen oder aufgrund von Alter oder Krankheit beeinträchtigten Menschen genutzt werden, 8. Verwaltungs- und Gerichtsgebäude.“

c) Streichung

d) Streichung
e) Streichung

16. Unverändert

17. Unverändert

17.1. Nach den Angaben zu § 59 Absatz 1 werden folgende Angaben eingefügt: „(1a) Die Beseitigung von Gebäuden bedarf der Genehmigung, soweit in den §§ 60 bis 62, 76 und 77 nicht anderes bestimmt ist. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Erhaltung und Sanierung auch unter Beachtung der Ressourcenschonung gemäß § 3 Absatz 1 wirtschaftlich nicht zumutbar sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kosten der Erhaltung und Sanierung die Kosten eines Neubaus übersteigen."

18. Unverändert

19. Unverändert

20. Streichung

21. Streichung

21.1. Der § 63b wird wie folgt neu gefasst: „§ 63b Genehmigungsverfahren für die Beseitigung von Gebäuden mit Wohnraum

Bei der Beseitigung von Gebäuden mit Wohnraum werden geprüft

1. die Einhaltung der Vorschriften über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum,
2. die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen soweit wegen der Genehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vor-schriften entfällt oder ersetzt wird und
3. ob den Allgemeinen Anforderungen des § 3 entsprochen wird.

Ist die Beseitigung von Gebäuden mit Wohnraum nur bei Schaffung von Ersatzwohnraum zulässig, ist die Genehmigung erst zu erteilen, wenn eine Baugenehmigung für das Gebäude mit Ersatz-wohnraum vorliegt. [3]Es gelten die §§ 61 Absatz 3 Satz 4 und 5; 68; 69 Absatz 1 bis 3; 71 bis 71 entsprechend."

22. Streichung

23. In § 65 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „ein" durch „eine" und das Wort „Verzeichnis" durch das Wort „Liste" ersetzt.

24. Unverändert

24.1. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz" die Worte „an die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke, an die Bauwerksbegrünung, an die Kinderspielplätze sowie an die Treibhausgasbilanz und den Gebäuderessourcenpasst" eingefügt.

b) Nach den Angaben zu Absatz 4 werden folgende Angaben eingefügt: „Der Nachweis der Anforderungen an die nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, an die Bauwerksbegrünung und an Kinderspielplätze nach § 8, ist für Wohnungsbauten ab drei Wohneinheiten sowie bei Sonder- und Gewerbe-bauten oder bei entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan, in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan zu führen. Zur Führung des Nachweises ist die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3a erforderlich."

25. Unverändert

26. Unverändert

27. Unverändert

28. Unverändert

29. Unverändert

30. Unverändert

31. Unverändert

32. Unverändert

33. Unverändert

33.1. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Senatsverwaltung wird" die Worte „zur Verwirklichung der in den §§ 3 Satz 1 und 16b Abs. 1 bezeichneten Anforderungen" eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Worten „erforderlichen Unterlagen" die Worte „, einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan" eingefügt und die Worte „einschließlich der" durch die Worte „sowie die" ersetzt.

33.2. In § 86a Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „kann formlos abgewichen werden" durch die Worte „ist eine Abweichung zuzulassen" ersetzt, nach den Worten „in gleichem Maße" das Wort „insbesondere" und nach den Worten „die Anforderungen" die Worte „des § 3 Abs. 1" eingefügt.

34. Unverändert

35. Unverändert

A. Begründung

a) Allgemeines

Bauordnungsrecht als Gefahrenabwehr muss stärker die Gefahr durch die Folgen des Klimawandels berücksichtigen. Der Gebäude- und Bausektor ist mit einem Anteil von 42% der CO_2-Emissionen[1] – ohne Berücksichtigung der Grauen Energie im Bausektor – und 64% des Abfallaufkommens[2] einer der wichtigsten Sektoren für die Erreichung der Klimaziele, zu denen sich das Land Berlin im Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz verpflichtet hat. Gegenüber 2019 müssen die Emissionen im Gebäudesektor bis 2030 um 47% gesenkt werden. Bei Fortführung des Trends der letzten zehn Jahre hingegen würde es lediglich zu einer Reduktion um 18% kommen.[3] Wie auch vom Senat in seinem Entwurf zum Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2022 bis 2026 festgestellt, kann und muss die Bauordnung einen wichtigen Beitrag leisten, um die Ziele beim Klimaschutz und bei der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels doch noch zu erreichen. Darüber hinaus bietet die Bauordnung die zentrale Eingriffsmöglichkeit, um dem demographischen Wandel und der alternden Gesellschaft im Gebäudebereich zu begegnen und sicherzustellen, dass die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention erreicht wer-den. Nicht zuletzt geht es auch darum, in der wachsenden Stadt grüne Freiräume für Erholung und soziales Miteinander genauso wie für den Artenschutz und die Förderung der Biodiversität zu sichern und zu qualifizieren. Durch entsprechende Regelungen zu den genannten Bereichen können Sicherheit bei den planenden und ausführenden Stellen und Akzeptanz bei den Betroffenen geschaffen und kosten- und zeitintensive Konflikte vermieden werden.

b) Einzelbegründung

zu Nr. 1) Anpassung der Inhaltsübersicht

zu Nr. 2) unverändert

zu Nr. 3) Die Einführung einer „Gebäudeklasse E“ (Experimentelles Bauen) dient der Ermöglichung von flexiblen und innovativen Lösungen beim Bauen. Den Planenden und Bauenden wird ermöglicht Standards, Materialien und Ausführungsdetails aufeinander anzupassen, sodass sinnvolle und nachhaltige Gebäude zu bezahlbaren Kosten entstehen. Die Schutzziele des § 3 gelten.

zu Nr. 4) Abriss und Neubau sind aus ökologischen und sozialen Erwägungen so weit als möglich einzuschränken. 50% (je nach Bauweise bis 77%) der über den Lebenszyklus einer Immobilie emittierten Treibhausgase entstehen als Graue Energie bei der Errichtung von Neubauten. Durch Bewahrung bereits verbauter Materialien und Ressourcen im Bestand kann ein großer Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Daher ist es wesentlich, dass der Fokus auf den Gebäudebestand gelenkt wird und mit gut durchdachten und ausgeführten Sanierungen und Umbauten die vorhandenen Einsparpotentiale von Energie und Treib-hausgasen ausgeschöpft werden. Abrisse führen außerdem zur Verdrängung alteingesessener, oft finanziell schwacher Bevölkerungsgruppen aus bezahlbaren Wohnungen in zentraler Lage an die Ränder der Stadt. An der Stelle der abgerissenen Wohnungen entstehen teure Neubau- und oft Eigentumswohnungen. Dies führt zu einer doppelten Entmischung der Bevölkerung, indem in den zentralen Lagen ganz überwiegend Besser- und in den weniger begehrten Lagen ganz überwiegend Schlechterverdienende wohnen. Auch aus sozial- und stadtentwicklungspolitischer Sicht ist es demnach für die Ziele des Landes Berlin unerlässlich, das Abrissgeschehen weiter einzuschränken.

zu Nr. 4.1) Abstandsflächen haben vor allem eine nachbarschützende Wirkung und sollen eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Aufenthaltsräume sichern und den sozialen Frieden zwischen Nachbarn wahren. In Berlin galt lange Zeit eine Abstandsfläche von 1 H. Mit der nun vorgenommenen Anhebung auf 0,5 H wird ein abwägender Kompromiss zwischen der Notwendigkeit einer

---

[1] https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/klimaschutz/klimaschutz-in-der-umsetzung/das-berliner-energie-und-klimaschutzprogramm-bek/broschuere_bek_monitoring-2021.pdf?ts=1666871811
[2] https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-15746.pdf
[3] https://www.parlament-berlin.de/ados/19/IIIPlen/vorgang/d19-0778.pdf

verdichteten Stadt und dem gebotenen Sozialabstand sowie dem Ziel einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung getroffen.

zu Nr. 5) unverändert

zu Nr. 6) unverändert

zu Nr. 7) Die im Entwurf des Senats dort vorgesehenen sowie weitere Regelungen werden gebündelt im *neuen § 8a Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Grundstücksbegrünung, tierfreundliches Bauen* geregelt. Die Neuregelungen in § 8 Absatz 1 dienen der Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl von Spielplätzen in der wachsenden Stadt für alle Kinder.

zu Nr. 7.1) Der neu eingeführte § 8a bündelt die Regelungen im zur Grundstücks- und Dachbegrünung und zum Schutz der Artenvielfalt.

(1) Begrünte Flächen binden CO2 und tragen dadurch direkt zum Klimaschutz bei. Sie verbessern das Mikroklima, verbessern die Luftqualität und wirken Gesundheitsfördernd. Sie bieten Lebensraum und Nahrung für eine Vielzahl von Tieren und bieten einen wichtigen Erholungsraum und Treffpunkt für die Bewohnerinnen und Bewohner. Sie können Regenwasser aufnehmen und versickern, halten es für die Flora verfügbar und schützen vor Hochwasser bei Starkregenereignissen. Sie verbessern das Stadtbild und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen. Die neuen Regelungen stellen sicher, dass diese Vorteile bei neuen Bauprojekten und größeren Umbauten der Stadt zu Gute kommen.

(2) Schottergärten verhindern Biodiversität, Erhöhen die Umgebungstemperaturen und verhindern bei gleichzeitiger Verwendung von Vlies und Folien die Regenwasserversickerung. Sie wirken damit dem Artenschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels direkt entgegen und befördern ungesunde Lebensbedingungen. Die aktuelle Rechtslage ist nach Aussage der Bauaufsichtsämter nicht ausreichend, um wirksam gegen Schottergärten vorzugehen.

(3) Zahlreiche Tiere – darunter auch bedrohte Arten und auf der Roten Liste gefährdeter Tierarten gelistete - nutzen die Gebäude in der Stadt als Niststätte und Ruheplatz. Sie sind wichtige Bestandteile des ökologischen Systems in der Stadt. Zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten im urbanen Umfeld sollte von Beginn an und bei größeren Umbauten darauf geachtet werden, ihre Habitate zu schützen und auszubauen.

(4) Laut Schätzung der Deutschen Vogelschutzwarten sterben jährlich 5 bis 10 Prozent der in Deutschland vorkommenden Vögel durch Kollisionen an Glasflächen. Die neue Regelung senkt das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Vögel. Aktuell werden Schutzmaßnahmen in der Regel erst in einem späten Planungs- oder Ausführungsstadium berücksichtigt, was zu zweitklassigen und teuren Lösungen führt. Durch die neue Regelung werden entsprechende Maßnahmen bereits im Entwurf vorzunehmen sein und dadurch neben dem Vogelschutz auch Kosten und Zeit gespart.

(5) Die Regelung dient dazu, lichtempfindliche Tiere besser zu schützen und Lichtverschmutzung zu reduzieren.

(6) Für eine klimaresiliente Stadtentwicklung sind qualifizierte Freiflächengestaltungspläne unabdingbar. Sie stellen ein effektives Instrument dar, um alle relevanten Aspekte gebündelt und abgestimmt darzustellen. Eine frühzeitige Integration umwelt-, wasser- und naturschutzrechtlicher Aspekte sowie von An-forderungen an Rettungswege, Erholungsmöglichkeiten, die Spielplatzversorgung und ähnliches in einem Gesamtkonzept, ermöglicht eine schnelle und ganzheitliche Prüfung im Rahmen des Baugenehmigungs-verfahrens. Durch die Zusammenführung und Abstimmung aller relevanten Aspekte wird der Prüfprozess deutlich beschleunigt, mögliche Konflikte zwischen unterschiedlichen Schutzzielen und Anforderungen werden frühzeitig erkannt und bearbeitbar und eine qualitätsvolle Gestaltung

wird sichergestellt. Dadurch wird auch die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner und die Akzeptanz für mögliche Eingriffe in das Wohnumfeld gesteigert.

zu Nr. 8) unverändert

zu Nr. 8.1) Die Einführung des neuen Absatz 3 ist eine Reaktion auf die für die Berlinerinnen und Berliner katastrophale Havarie auf der Baustelle des Investors Covivio am Alexanderplatz, durch die der Betrieb der zentralen U-Bahn-Linie 2 für mehr als zehn Monate unterbrochen war. Die nachbarschaftlichen Vereinbarungen, die wenn und soweit Schieneninfrastruktur durch Bauvorhaben beeinträchtigt werden könnte und der betroffene Verkehrsbetrieb nicht ausdrücklich verzichtet Voraussetzung für die Erteilung einer Bau-genehmigung sind, sollen technische und rechtliche Regelungen wie z.B. vertragliche Schutzpflichten, Sicherheiten, Schadenspauschalen, Anforderungen an die Bauherrenpflichtversicherung, Verträglichkeitsnachweise, etwaige Beweissicherungsmaßnahmen, Überwachungskonzepte und Havarie-Konzepte beinhalten.

zu Nr. 8.2) Um Ressourceninanspruchnahme, Abfallaufkommen und letztlich CO2-Emissionen auf ein absolutes Minimum zu reduzieren, muss die Kreislauffähigkeit von Bauteilen und Baustoffen neben der Bauproduktenverordnung auch in der Bauordnung stärker verankert werden. Durch die hier vorgenommene Einführung des Satz 2 wird der Kreislauffähigkeit rechtliche Priorität eingeräumt. Beim Bauen im Bestand sind Abweichungen aufgrund vorhandener Zwänge im Einzelfall zulässig. Parallel sollten Verfahren zur Zulassung von kreislauffähigen Baustoffen vereinfacht werden.

zu Nr. 9) unverändert

zu Nr. 10) unverändert

zu Nr. 11) unverändert

zu Nr. 11.1) Die Regelung dient der Vereinfachung vom Bauen im Bestand.

zu Nr. 12) Die geplante Änderung zur Aussetzung der Aufzugpflicht bei nachträglichen Aufstockungen benachteiligt Menschen mit Behinderung bei der Wohnungssuche, indem ein potenzieller Neubaubestand von 50.000 bis 100.000 Wohnungen für diese Gruppe nicht zugänglich ist. Die Regelung soll dies verhindern und dient somit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

zu Nr. 13) unverändert

zu Nr. 14) unverändert

zu Nr. 14.1) In verkehrsüberlasteten Gebieten, die gleichzeitig eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr haben, soll es den Bezirken möglich sein, die Herstellung von Parkplätzen ganz oder teilweise zu verbieten. Damit wird der weiteren Belastung der Gebiete durch den motorisierten Individualverkehr vorgebeugt und es werden Flächen für nachhaltige Nutzungen gesichert. Insbesondere ist dies auch deshalb nötig, weil vermehrt im öffentlichen Straßenland wegfallende Parkmöglichkeiten in grünen Innenhöfen ersetzt werden. Diese sind aktuell durch die Bezirke zu genehmigen – wenn sie nicht kleiner als 30 m² und ohnehin verfahrensfrei sind – sofern keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften dem entgegenstehen. Den Bezirken wird hier die Möglichkeit gegeben, selbst auf die Gegebenheiten und Erfordernisse vor Ort zu reagieren, Grünflächen zu erhalten und weiterer Versiegelung vorzubeugen. Die Stadt Berlin folgt damit dem Beispiel der Stadt Hamburg, wo es entsprechende Regelungen in § 48 BauO HH bereits gibt.

zu Nr. 15) Die Regelung dient der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

In Absatz 1 Satz 5 soll festgeschrieben werden, dass ab dem 01.01.25 alle neu zu errichtenden Wohnungen barrierefrei nutzbar sein sollen. Die Versorgungslücke mit barrierefreien Wohnungen ist in

Berlin bereits heute eklatant und mit einem Zuwachs von hochbetagten Menschen über 80 Jahre um 62% im Zeitraum von 2015 bis 2030 wird diese Altersgruppe wie keine andere in Berlin wachsen. Unter Beibehaltung der aktuell geplanten Quoten dürfte bis 2030 nicht einmal der bereits heute bestehende Bedarf an barrierefreien Wohnungen gedeckt werden.

Zudem gibt es, wie auch der Wohnraumbedarfsbericht des Senats aus dem Jahr 2019 feststellt, eine große Versorgungslücke bei uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen. Bislang gibt es keinerlei Vorschriften zur Errichtung solcher Wohnungen und der Anreiz, der über die Förderung solcher Wohnungen geschaffen werden sollte, erreicht dieses Ziel offensichtlich nicht. Der Mangel ist mit dem Recht auf unabhängige Lebensführung nicht zu vereinbaren. Dem soll durch die Einführung moderater Quoten in Absatz 1 Satz 6 erstmals begegnet werden.

Durch die neuen Regelungen in Absatz 2 werden zunächst die „Grundanforderungen" des Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 umgesetzt, die nicht zwischen Gebäudeteilen, die dem Besucher- und Benutzerverkehr dienen, unterscheiden. Die Nr. 1 bis 8 spezifizieren, welche Gebäude in Gänze barrierefrei sein müssen und machen insofern weitere Regelungen des Senates überflüssig, die vorbehaltlich der o.g. Änderung gestrichen werden können.

zu Nr. 16) unverändert

zu Nr. 17) unverändert

zu Nr. 17.1) Die Regelung dient der Verhinderung von Abrissen aus sozial- und klimapolitischen Erwägungen (vgl. Begründung zu § 3 Abs. 2).

zu Nr. 18) unverändert

zu Nr. 19) unverändert

zu Nr. 20) Deregulierung aus Senatsvorlage wird zurückgenommen

zu Nr. 21) Deregulierung aus Senatsvorlage wird zurückgenommen

zu Nr. 21.1) Die Änderung dient der Verhinderung von Abrissen gemäß der in § 3 aufgeführten grundsätzlichen Anforderungen.

zu Nr. 22) Deregulierung aus Senatsvorlage wird zurückgenommen

zu Nr. 23) Die Umsetzung des Vorschlages des Senats widerspräche dem Verbraucherschutzauftrag der Baukammer, verkennt das Architekten- und Baukammergesetz und bedeutet einen Niveauverlust für die Bausicherheit und Baukultur. Bau- und Architektenkammer haben den Entwurf des Senats in der Anhörung des Ausschusses zur Novelle der Bauordnung am 06.11.2023 klar abgelehnt und die hier vorgenommene Änderung zur Heilung des mangelhaften Vorschlages des Senats vorgeschlagen.

zu Nr. 24) unverändert

zu Nr. 24.1)

a) Die Anpassung trägt den weiter oben vorgestellten Neuregelungen zum Natur-, Arten und Klimaschutz Rechnung und ermöglicht zukünftig weitere Regelungen in Bezug auf die Treibhausgasbilanz und den Gebäuderessourcenpass.

b) Die Regelung dient der Umsetzung der qualifizierten Freiflächengestaltungspläne (vgl. Begründung zu § 8a Absatz 6).

zu Nr. 25) unverändert

zu Nr. 26) unverändert

zu Nr. 27) unverändert

zu Nr. 28) unverändert

zu Nr. 29) unverändert

zu Nr. 30) unverändert

zu Nr. 31) unverändert

zu Nr. 32) unverändert

zu Nr. 33) unverändert

zu Nr. 33.1) Die Regelung dient der Umsetzung der qualifizierten Freiflächengestaltungspläne (vgl. Begründung zu § 8a Abs. 6).

zu Nr. 33.2) Die Regelung dient der Schaffung der Voraussetzungen für die Einführung einer „Gebäudeklasse E“ (vgl. Begründung zu § 2).

zu Nr. 34) unverändert

zu Nr. 35) unverändert

Berlin, 01.12.2023

Änderungsantrag der AfD-Fraktion zum Antrag

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/1201
Sechstes Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin

Der Antrag wird wie folgt *geändert*:

3. **§ 2 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 4 Nummer 3 werden die Wörter „Wohngebäude und Garagen“ durch die Wörter „Wohngebäude, Garagen sowie Räume und Gebäude für Abstellplätze für Fahrräder“ ersetzt.

b) In Absatz 7 wird Satz 4 aufgehoben.

c) In Absatz 9 werden nach dem Wort „Hilfe“ das Wort „auffindbar“ und ein Komma eingefügt

d) In Absatz 12 werden die Worte „zwei Drittel“ durch die Worte „drei Viertel“ ersetzt

Begründung: Die Vollgeschossregel soll erweitert werden, um insbesondere Dachgeschossausbauten zu erleichtern und mehr und besser nutzbare Dachgeschossfläche zu ermöglichen. Anders als im Land Brandenburg, wo die Regel mit teils schwierigen Konsequenzen insbesondere in Bebauungsplangebieten gänzlich abgeschafft wurde, ist diese Erweiterung auf eine ¾-Regel, die sich in den Bundesländern Baden Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Nordrhein-Westfalen und Schleswig Holstein bewährt hat, auch für Berlin von Vorteil, insbesondere angesichts von Wohnraummangel und vorhandenen, so optimaler nutzbaren Dachgeschossausbaureserven.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Allgemeine Anforderungen Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern, in ihrer Nutzung zu ändern, instand zu halten und zu beseitigen, dass 1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet, 2. die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt und der Schutz von Natur und Landschaft angemessen berücksichtigt, 3. umweltverträgliche Rohstoffe und Sekundärstoffe verwendet und 4. die Belange der Baukultur berücksichtigt werden, sie die allgemeinen Anforderungen ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und die *zweckmäßige* Nutzbarkeit ~~***für alle Menschen***~~ gewährleistet ist~~***; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, L 103 vom 12.4.2013, S. 10, L 92 vom 8.4.2015, S. 118) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten***~~. Bei der Planung, Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sind deren Lebenszyklusphasen zu berücksichtigen~~***und es ist darauf zu achten, dass bei einer Beseitigung der baulichen Anlage oder ihrer Teile die anfallenden Baustoffe und Teile des Bauwerks möglichst wiederverwendet oder recycelt werden können.***~~“

Begründung: überflüssiger Ballast, Allgemeinplätze und Querverweise auf Drittregularien dürfen die Bauordnung nicht weiter aufblähen. Die stofflichen Wiederverwertungspflichten werden bereits an

anderem Ort (u.a. Kreislaufwirtschaftsgesetz) geregelt, überflüssige Doppelnennungen sind zu vermeiden

7. [*entfällt*]

<u>Begründung:</u> § 8 wird nicht geändert, zusätzliche Regularien für Dachbegrünung treiben die Baukosten in die Höhe (Statik, ggf. auch Unterhaltskosten) und steht im Konflikt zur Solarpflicht. Dachbegrünung soll da wo sie sinnvoll ist selbstverständlich ermöglichst sein, aber sie darf nicht verbindlich vorgeschrieben werden. Die Eigenverantwortung des Bauherrn ist zu achten!

11. § 32 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen folgende Abstände eingehalten werden:

1. ohne Abstand

a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände mindestens 0,30 Meter über die Bedachung geführt sind,

b) Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.

2. mindestens 0,50 Meter

Solaranlagen, die mit maximal 0,30 Meter Höhe über der Dachhaut installiert oder im Dach integriert sind, wenn sie nicht unter Nummer 1 Buchstabe b fallen.

3. mindestens 1,25 Meter

a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, die nicht unter Nummer 1 Buchstabe a fallen,

b) Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten, wenn sie nicht unter Nummer 1 Buchstabe b fallen

c) – entfällt –

<u>Begründung:</u>

Der in § 32 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 bisher und unter Nr. 3 in der Senatsvorlage vorgeschlagene seitliche Mindestabstand von 1,25 Metern schränkt insbesondere bei Reihenhäusern oder Doppelhäusern die Möglichkeit Dachsolarenergie zu nutzen unnötig ein. Daher ist diese Vorschrift bezüglich der Solaranlagen, unter Beibehaltung der übrigen Vorschriften zum Brandschutz, entbehrlich, und soll nicht aufgenommen werden.

12. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird ***das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt und*** der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht beim nachträglichen Ausbau des obersten Geschosses oder bei der Aufstockung um bis zu zwei Geschosse.“ ersetzt.

Begründung: Die Aufzugpflicht soll nicht nur für die Aufstockung um bis zu 2 Geschosse entschärft werden sondern auch bei der Etagenzahl. Dies dient der Kosteneinsparung für Gebäude mittlerer Höhe und ist ein Kompromiss zwischen der alten Regelung im Ostteil der Stadt (Aufzugspflicht erst für „mehr als sechs Geschosse“) und der aktuellen Regelung („mehr als vier Geschosse“).

13. [*entfällt*]

Begründung: § 43 wird ***nicht*** geändert:

a) treibt die Kosten für eine Anlage (Kundentoilette in Ladengeschäften über 400 m²) weiter in die Höhe, sie darf deshalb nicht zur Pflicht werden.

b) die Nachrüstpflicht für Kaltwasserzählern treibt die Kosten. Die Formulierung, dass sie dann nicht besteht wenn sie nur unter „unverhältnismäßig hohen Mehraufwand erfüllt werden kann“ führt zu Streitigkeiten und teuren Gutachterverfahren vor Gericht, welcher Aufwand „noch verhältnismäßig“ ist und welcher nicht mehr. Das wiederum steht in keinem Verhältnis zu einem möglichen Vorteil bei der Kaltwasserabrechnung.

***13. a)* § 48 wird wie folgt geändert**

Absatz 4 ***entfällt***.

Begründung: Die Rauchwarnmelderpflicht kostet Millionen ohne auch nur einen statistisch nachweisbaren Vorteil zu bringen. Jeder der es möchte kann sich mit Rauchwarnmeldern ausstatten, aber niemand sollte dazu gezwungen werden.

15. § 50 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „Breite der Wohnungstür“ durch die Wörter „Durchgangsbreite von Eingangstüren von Wohnungen“ ersetzt.

bb) Satz 4 und Satz 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt

„In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und mit nach § 39 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen ***wird empfohlen zwei Drittel*** der Wohnungen barrierefrei nutzbar ***zu gestalten, und baulich dafür Sorge zu tragen dass sie ohne großen Aufwand bei Bedarf auf barrierefreie Nutzbarkeit umgerüstet werden können. Sie müssen barrierearm erreichbar sein.*** Wird ab dem 1. Januar 2025 ein Bauvorhaben gemäß § 62 angezeigt oder ein bauaufsichtliches Verfahren gemäß § 63 oder § 64 beantragt, müssen zusätzlich insgesamt drei Viertel der Wohnungen ***barrierearm*** erreichbar sein. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn durch nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses, durch Aufstockung um bis zu zwei Geschosse oder durch Teilung von Wohnungen zusätzliche Wohnungen entstehen.“

Begründung: Die konkrete Nutzbarkeit der Wohnung soll nicht explizit vorgeschrieben werden, sondern bezüglich innerer Barrierefreiheit soll eine Empfehlung ausgesprochen werden. Eine Nachrüstung soll aber konstruktiv ohne großen Aufwand möglich sein, so dass bedarfsgerecht und kostenschonend umgebaut werden kann wenn es erforderlich ist.

Die barrierearme Erreichbarkeit ist in aller Regel ausreichend, erhebliche Kosten für eine Barrierefreiheit die oft gar nicht benötigt wird treibt Baukosten ohne Nutzen höher, daher sollte die Bauordnung hierzu nur empfehlenden Charakter haben.

19. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „für die Schaffung von Ersatzwohnraum und“ gestrichen.
Unter Nummer 1 wird die Zahl „2500“ durch die Zahl „6000“ ersetzt.

Begründung: der Bruttowert von 2500 BGF wird bereits bei Mehrfamilienhäusern mit 15 oder 20 Wohnungen häufig erreicht, hierfür besteht unterhalb der Hochhausgrenze aber keinerlei sachliche Erfordernis. Daher sollte die Möglichkeit zum genehmigungsfreien Bauen von Wohnraum deutlich erweitert werden, zumal gemäß Absatz 4 die Baugenehmigungsbehörde erforderlichenfalls in das vereinfachte Genehmigungsverfahren überleiten kann. Die Anzeigepflicht in Absatz 3 informiert die Baugenehmigungsbehörde ohnehin umfassend über das Bauvorhaben.

24. ***[entfällt]***

Begründung:

Die vorgesehenen §§ 65a bis 65d blähen die bisherigen bereits recht umfassenden Regeln für die Bauvorlageberechtigung weiter auf.

Die Haftpflichtversicherungspflicht aus § 19 ABKG in Kombination mit deren Nachweis gemäß der Verordnung nach § 84 Abs. 4 Nr. 2 BauO Bln ist ausreichend um zu gewährleisten dass nur derjenige Bauvorlagen einreicht und sie verantwortet der auch für diese wirksam haftet.

Daher kann es bei der bisherigen Regelung bleiben.

Im Übrigen gilt das von der Baukammer Berlin in der Anhörung Gesagte – die Änderung des § 65 wäre verantwortungslos, widerspräche dem Verbraucherschutz und der Berufsaufsicht.

35. ***[entfällt]***

Begründung:

Die nach § 89 beizufügende Anlage soll Leitlinien zu Ausbildungsinhalten dermaßen konkretisieren dass lediglich der Prüfaufwand weiter erhöht wird. Im Übrigen gilt das in der Begründung zu **24.** Gesagte.

Insgesamt muss Abstand davon genommen werden die Bauordnung immer weiter zu verkomplizieren und aufzublähen. Die Änderungen die diesem Grundsatz entsprechen können vorgenommen werden, die übrigen Änderungen sollen unterbleiben.

Artikel 1 – Änderung der Bauordnung für Berlin

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Dachbegrünung, Kinderspielplätze“

b) Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:
„§ 51 Sonderbauten und Garagen“

c) Nach der Angabe zu § 63a wird die Angabe zu § 63b gestrichen.

d) Nach der Angabe zu § 65 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 65a Voraussetzung für die Eintragung in die Liste nach § 65 Absatz 2 Nummer 2 § 65b Eintragungsverfahren für Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 65a Absatz 3 § 65c Ausgleichsmaßnahmen § 65d Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung von bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieuren, Anzeigeverfahren“

e) Nach der Angabe zu § 72 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 72a Typengenehmigung“

f) Nach der Angabe zu § 89 wird die folgende Angabe angefügt: „Anlage (zu § 65 Absatz 3 Nummer 3 und § 65a Absatz 1 Nummer 1)“

	Grüne	Linke	
	Entfällt laut Entwurf der Grünen	**a)** Die Angabe zu § 8 wird wie folgt neu gefasst: „§ 8 Kinderspielplätze“ Es werden neu eingefügt: **a1**.Nach der Angabe zu § 8 wird die folgende Angabe eingefügt: „§ 8a Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Grundstücksbegrünung, tierfreundliches Bauen“ **a2**. Nach der Angabe zu § 32 wird die folgende Angabe eingefügt: „§ 32a Anforderungen bei Nutzungsänderungen“ a3. Nach der Angabe zu § 45 wird die folgende Angabe eingefügt: „§ 45a Vorbereitung der Beseitigung baulicher Anlagen“	

		b) unverändert c) Nr. 1 c wird gestrichen d)-f) unverändert	
	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke	

2. In § 1 Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „dienen“ das Komma und die Wörter „einschließlich ihrer Masten, Unterstützungen sowie ihrer unterirdischen Anlagen und Einrichtungen“ gestrichen.

	Grüne		
	Nr. 2 wird durch Nr, 1 des Ersetzungsantrags ersetzt.		
	Abgelehnt mit CDU und SPD gegen Grüne bei Enthaltung Linke und AfD		

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Nummer 3 werden die Wörter „Wohngebäude und Garagen“ durch die Wörter „Wohngebäude, Garagen sowie Räume und Gebäude für Abstellplätze für Fahrräder“ ersetzt.

b) In Absatz 7 wird Satz 4 aufgehoben.

c) In Absatz 9 werden nach dem Wort „Hilfe“ das Wort „auffindbar“ und ein Komma eingefügt.

	Grüne	Linke	AfD
	Nr. 3 wird durch Nr. 2 des Ersetzungsantrags ersetzt.	**a)** unverändert **a1(neu):** Nach der Angabe zu Absatz 4 wird folgender Angabe eingefügt: „(4a) Beim Gebäudetyp E werden die allgemeinen Anforderungen des § 3 durch individuelle und innovative Planung erfüllt, ohne dass hierbei ins-besondere die jeweils geltenden Technischen Baubestimmungen im Sinne des § 86a Absatz 1 zwingend angewendet werden müssen.“ **b) und c)** unverändert	**d)(neu)** In Absatz 12 werden die Worte „zwei Drittel“ durch die Worte „drei Viertel“ ersetzt
	Abgelehnt mit CDU und SPD gegen Grüne und Linke bei Enthaltung AfD	Abgelehnt mit CDU und SPD gegen Grüne und Linke bei Enthaltung AfD	Abgelehnt mit CDU, SPD, Grüne und Linke gegen AfD

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Allgemeine Anforderungen

Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern, in ihrer Nutzung zu ändern, instand zu halten und zu beseitigen, dass
1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet,
2. die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt und der Schutz von Natur und Landschaft angemessen berücksichtigt,
3. umweltverträgliche Rohstoffe und Sekundärstoffe verwendet und
4. die Belange der Baukultur berücksichtigt

werden, sie die allgemeinen Anforderungen ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und die Nutzbarkeit für alle Menschen gewährleistet ist; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, L 103 vom 12.4.2013, S. 10, L 92 vom 8.4.2015, S. 118) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der Planung, Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sind deren Lebenszyklusphasen zu berücksichtigen und es ist darauf zu achten, dass bei einer Beseitigung der baulichen Anlage oder ihrer Teile die anfallenden Baustoffe und Teile des Bauwerks möglichst wiederverwendet oder recycelt werden können.“

	Grüne	Linke	AfD
	Nr. 4 wird durch Nr. 3 des Ersetzungsantrags ersetzt.	4. Die Angabe zu § 3 wird wie folgt geändert: **a)** Nach den Worten „zu ändern,“ werden die Worte „in ihrer Nutzung zu ändern“ gestrichen. Nach den Worten „instand zu halten“ werden die Worte „und zu beseitigen“ gestrichen. Nach dem Wort „dass“ vor Beginn der Nummerierung werden folgende Worte eingefügt: „sie den allgemeinen Anforderungen ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen, die Nutzbarkeit für alle Menschen gewährleistet ist, keine Gefahr oder Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit entsteht und besonders	4. die Belange der Baukultur berücksichtigt werden, sie die allgemeinen Anforderungen ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und die *zweckmäßige* Nutzbarkeit ~~*für alle Menschen*~~ gewährleistet ist~~*; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung*~~

		erhaltenswerte Bausubstanz sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, auch im Sinne der Nachhaltigkeit und in der Verantwortung für die künftigen Generationen, erhalten und geschützt werden. Der Erhaltung und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen dienen insbesondere Maßnahmen“ **b)** Die Angaben zu Ziffer 1 werden durch folgende Angaben ersetzt: „zur Reduzierung des Flächenverbrauchs“ **c)** Die Angaben zu Ziffer 2 werden durch folgende Angaben ersetzt: „zur Förderung des Klimaschutzes“ **d)** Die Angaben zu Ziffer 3 werden durch folgende Angaben ersetzt: „zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ **e)** Die Angaben zu Ziffer 4 werden durch folgende Angaben ersetzt: „zur Schonung von Ressourcen einschließlich der Wiederverwendung von Bauprodukten und Baustoffen **f)** Nach den Angaben zu Ziffer 4 werden folgende Angaben ersetzt: „5. zum Schutz der Arten und“ **g)** Nach den Angaben zu Ziffer 5 werden folgende Angaben ergänzt: „6. zum Schutz oder zur Förderung der Biodiversität“ **h)** In Satz 2 werden	~~***von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, L 103 vom 12.4.2013, S. 10, L 92 vom 8.4.2015, S. 118) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten***~~. Bei der Planung, Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sind deren Lebenszyklusphasen zu berücksichtigen~~ ***und es ist darauf zu achten, dass bei einer Beseitigung der baulichen Anlage oder ihrer Teile die anfallenden Baustoffe und Teile des Bauwerks möglichst wiederverwendet oder recycelt werden können.“***~~

		nach den Wörtern „deren Lebenszyklusphasen“ die Wörter „nach einem anerkannten Bewertungssystem für nachhaltiges Bauen“ eingefügt. **i)** Nach Satz 2 werden folgende Angaben ergänzt: „Eine Anlage darf nicht errichtet oder zurückgebaut werden, wenn der zuständigen Behörde nicht zuvor ein Nachhaltigkeitskonzept im Sinne des Absatzes 1 vorgelegt worden und von ihr nach eigener Sachverhaltsermittlung und Wertung als nachhaltig bestätigt worden ist. Bei beabsichtigtem Rückbau eines Bauwerks mit anschließender Neubebauung ist ferner eine Lebenszyklusanalyse und -berechnung für den Rückbau und den Neu-bau vorzulegen, wobei der Rückbau dem Neubau anzulasten ist und der Rückbau nur zuzulassen ist, wenn der Neubau insgesamt weniger belastend ist als der Erhalt des Bestandsbauwerks. Die Ein-beziehung der Kosten für Umweltauswirkungen sollte unter Berücksichtigung der Tonnen CO2 in neuen Gebäuden erfolgen. Näheres zu den Kriterien der Ressourcen- und Klimaschonung nach einem anerkannten Bewertungssystem für nachhaltiges Bauen,	

		sowie zur behördlichen Prüfung und den Kriterien der besonders erhaltenswerten Bausubstanz regelt eine vom Senat zu erlassende Rechtsverordnung.“	
	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke	Abgelehnt mit CDU, SPD, Grüne und Linke gegen AfD

<u>Ersetzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:</u>

4. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter "Gebäude dürfen nur errichtet werden" werden durch die Wörter "Bei Gebäuden darf die Nutzung erst aufgenommen werden" ersetzt.

Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke

<u>Antrag der Fraktion Die Linke</u>: es wird folgende Nr. 4.1. eingefügt:

§ 6 wird wie folgt geändert: In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „0,4 H“ durch die Angabe „0,5 H“ ersetzt.

Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke

5. § 6 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: „3. Wärmepumpen einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen mit einer Höhe bis zu 2 Meter und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 3 Meter,“

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt: „4. Stützmauern und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten, außerhalb dieser Baugebiete mit einer Höhe bis zu 2 Meter.“

	Grüne		
	Nr. 5 wird durch Nr. 5 des Ersetzungsantrags ersetzt.		
	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke		

6. In § 7 Satz 2 werden nach dem Wort „genehmigt“ die Wörter „oder genehmigungsfrei gestellt“ eingefügt.

	Grüne		
	Entfällt laut Entwurf der Grünen		
	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke		

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Grundstücke“ ein Komma und das Wort „Dachbegrünung“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und

2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen; Anforderungen aus Biotopflächenfaktor-Landschaftsplänen haben Vorrang. Dächer mit einer Dachneigung bis zu 10 Grad, deren Dachfläche insgesamt größer als 100 Quadratmeter ist, sind zu begrünen, es sei denn der Verwendung der Dachfläche steht das Erfordernis einer anderen Verwendung entgegen. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Rechtsverordnungen abweichende Regelungen enthalten.“

Koalition	Grüne	Linke	AfD
Nummer 7 **Buchstabe b)** der Vorlage wird wie folgt geändert: b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind 1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und 2. zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen; Anforderungen aus Biotopflächenfaktor-	Nr. 7 wird durch Nr. 6 des Ersetzungsantrags ersetzt.	**a)** Der Titel des § 8 wird wie folgt neu gefasst: „§ 8 Kinderspielplätze“ **b)** Absatz 1 wird gestrichen. **c)** (neu) Absatz „2“ wird zu Absatz „1“. In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ er-setzt und werden nach den Worten „Wohnungen ist ein“ die Worte „öffentlich und barrierefrei erreichbarer“ eingefügt.	Nr. 7 wird gestrichen

Landschaftsplänen haben Vorrang. Dächer mit einer Dachneigung bis zu 10 Grad, deren Dachfläche insgesamt größer als 100 Quadratmeter ist, sind zu begrünen, es sei denn der Verwendung der Dachfläche steht das Erfordernis einer anderen zulässigen Verwendung entgegen. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Rechtsverordnungen abweichende Regelungen enthalten.“			
Einstimmig angenommen mit CDU und SPD bei Enthaltung Grüne, Linke und AfD	Abgelehnt mit CDU, SPD gegen Grüne und Linke bei Enthaltung AfD	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke	Abgelehnt mit CDU, SPD, Grüne und Linke gegen AfD

Antrag der Fraktion die Linke: *Es wird folgende Nummer 7.1. eingefügt:*

7.1. Nach den Angaben zu § 8 wird die folgende Angabe eingefügt: „§ 8a Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Grundstücksbegrünung, tierfreundliches Bauen

(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und

2. Biodiversität fördernd zu begrünen oder zu bepflanzen,

und dauerhaft zu erhalten, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen; Anforderungen aus Biotopflächenfaktor-Landschaftsplänen haben Vorrang.

Mindestens ein Fünftel der Grundstücksfläche ist zu begrünen oder zu bepflanzen (Begrünungsfläche). Wasserspeichernde Einrichtungen sind regelhaft herzustellen, um

1. bei Starkregenphasen Retentionsraum zur Entlastung der Ableitungssysteme vorzuhalten

2. die Versorgung der Pflanzen auch in Trockenphasen zu gewährleisten und

3. gespeichertes Regenwasser zur Entlastung der Frischwasserversorgung auch anderweitig als Brauchwasser verwenden zu können.

Bei der Anlegung unterbauter Fläche muss ein ausreichend durchwurzelbarer Boden- oder Substrataufbau gewährleistet sein, um die Anforderungen gemäß Satz 1 zu erfüllen. Der nicht auf unbebauten Flächen realisierbare Anteil der Begrünungsflächen nach Satz 2 ist an oder auf den baulichen Anlagen herzustellen. Dächer, deren

Dachfläche insge-samt größer als 30 Quadratmeter ist, müssen

1. bei einer Dachneigung bis zu 5 Grad mindestens eine einfache Intensivbegrünung

2. bei einer Dachneigung bis zu 10 Grad mindestens eine Extensivbegrünung

haben, außer der Verwendung der Dachfläche steht das Erfordernis einer anderen zu-lässigen Verwendung entgegen. Die begrünten Dachflächen nach Satz 6 werden auf die Begrünungsfläche nach Satz 2 angerechnet. [8] Die Sätze 1 bis 7 finden keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Rechtsverordnungen abweichende Regelungen enthalten.

(2) Insbesondere sind Schotterungen von Gärten sowie die Verwendung von Unkraut-Vlies und ähnlichen Folien, mit dem Zweck der Verhinderung von Pflanzenwachstum nicht zu-lässig.

(3) Bei der Errichtung von Gebäuden sind auf je 30 Meter begonnene Fassadenlänge zwei Niststätten für Vögel und ein Quartier für Fledermäuse herzu-stellen.

(4) Gebäude müssen so errichtet werden, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Vögel durch Kollisionen mit der baulichen Anlage (Vogelschlag) nicht signifikant erhöht wird.

(5) Bei der Außenbeleuchtung sind Beleuchtungsintensität, -abstrahlung und Blauanteile des Lichts zum Schutz der freilebenden Tierwelt auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

(6) Die Einhaltung der Anforderungen nach § 8 und § 8a ist in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan nach § 66 Abs. 5 nachzuweisen.

Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke

Ersetzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

„7. Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

"§ 8a

Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Grundstücksbegrünung, tierfreundliches Bauen

(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind 1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und2. insektenfreundlich zu begrünen, zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen; Anforderungen aus Biotopflächenfaktor-Landschaftsplänen haben Vorrang. Mindestens ein Drittel der Grundstücksfläche ist zu begrünen oder zu bepflanzen (Begrünungsfläche). Der nicht auf unbebauten Flächen realisierbare Anteil der Begrünungsfläche nach Satz 2 ist an oder auf den baulichen Anlagen herzustellen. Die Gestaltung der Frei- und Grünflächen des Bauvorhabens ist für Gebäude ab 4 Wohnungen der Gebäudeklasse 4 und 5 sowie Hochhäuser in einem qualifizierten Freiflächenplan darzustellen und als Bestandteil der Bauunterlagen einzureichen. Dächer, deren Dachfläche insgesamt größer als 30 Quadratmeter ist, müssen

1. bei einer Dachneigung bis zu 5 Grad mindestens eine einfache Intensivbegrünung,2. bei einer Dachneigung bis zu 10 Grad mindestens eine Extensivbegrünung haben, außer der Verwendung der Dachfläche steht das Erfordernis einer anderen zulässigen Verwendung entgegen. Die begrünten Dachflächen nach Satz 4 werden auf die Begrünungsfläche nach Satz 2 angerechnet. Die Sätze 1 bis 6 finden keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Rechtsverordnungen abweichende Regelungen enthalten. Mindestens eine Fassade des Gebäudes ist zu begrünen.(2) Insbesondere sind Schotterungen zur Gestaltung von Gärten sowie die Verwendung von Unkraut-Vlies und ähnlichen Folien, mit dem Zweck der Verhinderung des Pflanzenwachstums, nicht zulässig.(3) Bei der Errichtung von Gebäuden sind auf je 30 Meter begonnene Fassadenlänge zwei Niststätten für Vögel und ein Quartier für Fledermäuse herzustellen.(4) Gebäude müssen so errichtet werden, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Vögel durch Kollisionen mit der baulichen Anlage (Vogelschlag) nicht deutlich erhöht wird. Ein Tötungs- und Verletzungsrisiko für Vögel liegt nicht vor, wenn transparente oder spiegelnde

Bauteile, einschließlich Glasflächen, mit entsprechenden Schutzmaßnahmen versehen sind.(5) Bei der Außenbeleuchtung sind Beleuchtungsintensität, -abstrahlung und Blauanteile des Lichts zum Schutz der freilebenden Tierwelt auf das zwingend erforderliche Maß zu begrenzen."

Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke

Ersetzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

„8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gefahr“ die Wörter „insbesondere für Menschen mit Behinderungen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Gefahrenzone“ die Wörter „in einer Art und Weise“ und nach den Wörtern „durch Warnzeichen zu kennzeichnen“ die Wörter „, die auch Menschen mit Behinderungen hinreichend vor Gefahr sichert“ eingefügt.“

Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke

8. In § 12 Absatz 2 werden nach den Wörtern „mehrere bauliche Anlagen“ die Wörter „auf verschiedenen Grundstücken“ eingefügt

	Grüne		
	Nr. 8 wird wie folgt ersetzt: „9. In § 12 Absatz 2 werden nach den Wörtern „mehrere bauliche Anlagen“ die Wörter „auf verschiedenen Grundstücken“ eingefügt.“		
	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke		

Ersetzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

„10. § 13 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass

1. durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen,

2. sie ihrer Art, Nutzung und Exponierung entsprechen einen Schutz vor Naturgefahren und Extremwetterereignissen haben.“

Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke

Antrag der Fraktion Die Linke: Es wird folgende Nr. 8.1. eingefügt:
8.1. Nach den Angaben zu § 16 Absatz 2 werden folgende Angaben eingefügt: „(3) Der Abschluss einer nachbarschaftlichen Vereinbarung ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung, wenn und soweit Schieneninfrastruktur durch das infragestehende Bauvorhaben beeinträchtigt werden könnte und die das betreibende Unternehmen den Abschluss als erforderlich erachtet.

Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke

Antrag der Fraktion Die Linke: Es wird folgende Nr. 8.2. eingefügt:

8.2. § 16b Absatz 1 wird wie folgt geändert: Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Darüber hinaus müssen sie die Rückführung in möglichst geschlossene natürliche oder technische Kreisläufe gewährleisten.“			
Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke			
Ersetzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: *„11. Dem Wortlaut des § 16b Absatz 1 werden die Wörter „Neue und wiederzuverwendende“ vorangestellt.“*			
Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke			
Ersetzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: *„12. § 17 wird wie folgt geändert:* *a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:* *„(2) Verwendbarkeitsnachweise für innovative Bauprodukte, die ressourcenschonend und im Wertstoffkreislauf führbar sind, sind durch die zuständigen Behörden vorrangig zu bearbeiten. Zur Beschleunigung der Nachweisführung ist die Berechnungsmethode nach dem Entwurf der EN 1995-1-2 heranzuziehen.“* *b) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4“*			
Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke			
9. § 26 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind andere Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, sofern sie den Technischen Baubestimmungen nach § 86a entsprechen. Satz 1 gilt nicht für Wände nach § 30 Absatz 3 Satz 1 und Wände nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1.“			
Koalition	Grüne		
Nummer 9 der Vorlage wird wie folgt geändert: 9. § 26 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn die hinsichtlich der Standsicherheit und des Raumabschlusses geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit nachgewiesen und die Bauteile und ihre Anschlüsse ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sind. Satz 1 gilt nicht für Wände nach § 30 Absatz 3 Satz 1 und Wände nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1.“	Nr. 9 wird durch Nr. 13 des Ersetzungsantrags ersetzt.		
Einstimmig angenommen mit CDU und SPD bei Enthaltung	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und		

Grüne, Linke und AfD	Linke		

10. Dem § 28 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: „Abweichend von Absatz 3 sind hinterlüftete Außenwandbekleidungen, die den Technischen Baubestimmungen nach § 86a entsprechen, mit Ausnahme der Dämmstoffe, aus normalentflammbaren Baustoffen zulässig.“

	Grüne		
	Nr. 10 wird durch Nr. 14 des Ersetzungsantrags ersetzt.		
	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke		

<u>Ersetzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:</u>

„15. In § 30 Absatz 2 Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2; in diesen Fällen findet § 29 entsprechend Anwendung.“

Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke

11. § 32 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind,

müssen folgende Abstände eingehalten werden:

1. ohne Abstand

a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände mindestens 0,30 Meter über die Bedachung geführt sind,

b) Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.

2. mindestens 0,50 Meter

Solaranlagen, die mit maximal 0,30 Meter Höhe über der Dachhaut installiert oder im Dach integriert sind, wenn sie nicht unter Nummer 1 Buchstabe b fallen.

3. mindestens 1,25 Meter

a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, die nicht unter Nummer 1 Buchstabe a fallen,

b) Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten, wenn sie nicht unter Nummer 1 Buchstabe b fallen,

c) Solaranlagen, die nicht unter Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 fallen.“

	Grüne		AfD
	Nr. 11 wird durch Nr. 16 des Ersetzungsantrags ersetzt.		c) wird gestrichen

	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke		Abgelehnt mit CDU, SPD, Grüne und Linke gegen AfD

<u>Antrag der Fraktion Die Linke:</u> Es wird folgende Nummer 11.1. eingefügt:

11.1. Nach den Angaben zu § 32 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Anforderungen bei Nutzungsänderungen“

Sollen Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in rechtmäßig bestehenden Gebäuden umgenutzt werden, so sind auf bestehende Bauteile die §§ 27 bis 32 nicht anzuwenden.“

Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke

<u>Ersetzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:</u>

17. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Anforderungen bei Nutzungsänderungen

Sollen Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in rechtmäßig bestehenden Gebäuden umgenutzt werden, so sind auf bestehende Bauteile die §§ 27 bis 32 nicht anzuwenden.“

Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke

<u>Ersetzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:</u>

„18. In § 33 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei beiden Rettungswegen sind die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.“

Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke

<u>Ersetzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:</u>

„19. § 34 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und bei großer nutzbarer Breite auch Zwischenhandläufe vorzusehen,

1. in Gebäuden mit mehr als zwei nicht stufenlos erreichbaren Wohnungen,

2. im Übrigen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert.

Die Handläufe sind über Treppenabsätze fortzuführen.“

Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke

12. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht beim nachträglichen Ausbau des obersten Geschosses oder bei der Aufstockung um bis zu zwei Geschosse.“ ersetzt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

c) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Sätze 1, 4 und 5“ durch die Wörter „Sätze 1 1. Halbsatz, 3 und 4“ ersetzt

	Grüne	Linke	AfD
	Nr. 12 wird durch Nr. 20 des Ersetzungsantrags ersetzt.	a) wird gestrichen b) unverändert c) wird gestrichen	a) In Satz 1 wird ***das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt und*** der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht beim nachträglichen Ausbau des obersten Geschosses oder bei der Aufstockung um bis zu zwei Geschosse.“ ersetzt.
	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke	Abgelehnt mit CDU, SPD, Grüne und Linke gegen AfD

13. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „einen“ das Wort „barrierefreien“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt: „Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2030 mit eigenen Kaltwasserzählern auszustatten. Dies gilt nicht, wenn die Anforderung nach Satz 2 nur mit einem unverhältnismäßig hohen Mehraufwand erfüllt werden kann.“

	Grüne		AfD
	Nr. 13 wird durch Nr. 21 des Ersetzungsantrags ersetzt.		Nr. 13 wird gestrichen
	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke		Abgelehnt mit CDU, SPD, Grüne und Linke gegen AfD

<u>Ersetzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:</u>

„22. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Vorbereitung der Beseitigung baulicher Anlagen

Die Bauherrin oder der Bauherr hat bauliche Anlagen vor deren Beseitigung daraufhin zu erkunden, wie besondere abfallrechtliche Anforderungen zur Vorbereitung der Wiederverwendung, des Recyclings oder der sonstigen Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen umgesetzt werden. Die Bauherrin oder der Bauherr haben aufgrund des Ergebnisses der Erkundung nach Satz 1 ein Rückbaukonzept zum selektiven Rückbau zu erstellen und umzusetzen. Das Rückbaukonzept ist Bestandteil der Leistungsbeschreibung für die Bauleistung zum Rückbau des Gebäudes.

Die Bauherrin oder der Bauherr hat bei der Beseitigung baulicher Anlagen ist zu prüfen wie Lebens- und Niststätten von Tieren geschützt und ersetzt werden können.“

Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke

Ersetzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

„23. In § 47 werden die Angabe „2,50“ durch die Angabe „2,40“ und der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „ in bestehenden Gebäuden mindestens 2,20 m.“ ersetzt.“

Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke

Antrag der AfD: Es wird Nr. 13.1 eingefügt:

13.1. § 48 wird wie folgt geändert: Absatz 4 entfällt.

Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke

Ersetzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

„24. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „Rollatoren“ ein Komma und das Wort „ Gehhilfen“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „ein Bad mit“ durch das Wort „eine“ ersetzt.“

Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke

14. § 49 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie müssen von öffentlichen Straßen und dem barrierefreien Hauptzugang der baulichen Anlage aus auf kurzem Weg zu erreichen sein.“

	Grüne		
	Nr. 14 wird durch Nr. 25 des Ersetzungsantrags ersetzt.		
	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke		

Antrag der Fraktion Die Linke: Es wird folgende Nummer 14.1. eingefügt:

14.1. § 49 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 werden folgende Angaben ergänzt: „(2) Die Herstellung von Stellplätzen kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn

1. die öffentlichen Wege im Bereich des Grundstücks oder die nächsten Verkehrsknoten durch den Kraftfahrzeugverkehr ständig oder regelmäßig zu bestimmten Zeiten über-lastet sind oder ihre Überlastung zu erwarten ist oder

2. das Grundstück durch den öffentlichen Personennahverkehr gut erschlossen ist.“

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke

15. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „Breite der Wohnungstür“ durch die Wörter „Durchgangsbreite von Eingangstüren von Wohnungen“ ersetzt.

bb) Satz 4 und Satz 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und mit nach § 39 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen muss die Hälfte der Wohnungen barrierefrei nutzbar sein. Wird ab dem 1. Januar 2025 ein Bauvorhaben gemäß § 62 angezeigt oder ein bauaufsichtliches Verfahren gemäß § 63 oder § 64 beantragt, müssen zusätzlich insgesamt drei Viertel der Wohnungen barrierefrei erreichbar sein. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn durch nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses, durch Aufstockung um bis zu zwei Geschosse oder durch Teilung von Wohnungen zusätzliche Wohnungen entstehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Bildungswesen“ durch die Wörter „Bildungs- und Erziehungswesens“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Verwaltungs- und Gerichtsgebäude müssen barrierefrei sein. Öffentlich und nicht öffentlich zugängliche Bürogebäude mit nach § 39 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen müssen barrierefrei sein.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für bauliche Anlagen, die überwiegend von Menschen mit Behinderungen

oder aufgrund von Alter oder Krankheit beeinträchtigten Menschen genutzt werden oder ihrer Betreuung dienen, gelten Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 Satz 9 entsprechend, soweit nicht in anderen Vorschriften Regelungen zur Barrierefreiheit getroffen werden.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und die Wörter „Absätzen 1 bis 4“ werden durch die Wörter „Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.

Koalition	Grüne	Linke	AfD
Nummer 15 Buchstabe **a)** Buchstaben **bb)** der Vorlage wird wie folgt geändert: **bb)** Satz 4 und Satz 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt: „In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und mit nach § 39 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen muss die Hälfte der Wohnungen	Nr. 15 wird durch Nr. 26 des Ersetzungsantrags ersetzt.	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: **a.1) (neu)** In Satz 1 wird hinter den Worten „die Wohnungen“ das Wort „mindestens“ eingefügt. **a.2) (neu)** In Satz 2 wird nach den Worten „durch barrierefrei“ die Worte „erreichbare und“ eingefügt. **aa)** unverändert **bb)** In Satz 2 der Einfügung des Senats werden	§ 50 wird wie folgt geändert a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „Breite der Wohnungstür“ durch die Wörter „Durchgangsbreite von Eingangstüren von Wohnungen“ ersetzt.

barrierefrei nutzbar sein. Wird ab dem 1. Januar 2025 ein Bauvorhaben gemäß § 62 angezeigt oder ein bauaufsichtliches Verfahren gemäß §63 oder § 64 beantragt, müssen zusätzlich insgesamt drei Viertel der Wohnungen barrierefrei erreichbar sein und es muss in Gebäuden mit mehr als 100 Wohnungen eine der barrierefrei nutzbaren Wohnungen je 100 Wohnungen rollstuhlgerecht errichtet werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn durch nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses, durch Aufstockung um bis zu zwei Geschosse oder durch Teilung von Wohnungen zusätzliche Wohnungen entstehen.“		die Worte „drei Viertel“ durch das Wort „alle“ ersetzt. Der Satz 3 der Einfügung des Senats wird durch folgenden Satz ersetzt: „Von den Wohnungen nach Satz 1 und Satz 3 müssen in Gebäuden mit mehr als acht Wohnungen eine und bei mehr als zwanzig Wohnungen mindestens zwei Wohnungen uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein.“ **b)** Absatz 2 wird wie folgt geändert: **b.1)(neu)** In Satz 1 werden die Wörter „müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen“ gestrichen. **aa)** unverändert **bb)** wird gestrichen **b.2)(neu)** In Absatz 2 Satz 2 wird nach Ziffer 6 der Satz „Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind.“ durch folgende Angabe ersetzt: „7. Anlagen, die überwiegend von Menschen mit Behinderungen oder aufgrund von Alter oder Krankheit beeinträchtigten Menschen genutzt werden, 8. Verwaltungs- und Gerichtsgebäude.“ **c) – e)** werden gestrichen	**bb)** Satz 4 und Satz 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt „In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und mit nach § 39 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen ***wird empfohlen zwei Drittel*** der Wohnungen barrierefrei nutzbar ***zu gestalten, und baulich dafür Sorge zu tragen dass sie ohne großen Aufwand bei Bedarf auf barrierefreie Nutzbarkeit umgerüstet werden können. Sie müssen barrierearm erreichbar sein.*** Wird ab dem 1. Januar 2025 ein Bauvorhaben gemäß § 62 angezeigt oder ein bauaufsichtliches Verfahren gemäß § 63 oder § 64 beantragt, müssen zusätzlich insgesamt drei Viertel der Wohnungen ***barrierearm*** erreichbar sein. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn durch nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses, durch Aufstockung um bis zu zwei Geschosse oder durch Teilung von Woh-

			nungen zusätzliche Wohnungen entstehen.“
Einstimmig angenommen mit CDU und SPD bei Enthaltung Grüne, Linke und AfD	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke	Abgelehnt mit CDU, SPD, Grüne und Linke gegen AfD

16. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Sonderbauten und Garagen“.

b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sonderbauten“ die Wörter „und Garagen“ eingefügt.

	Grüne		
	Nr. 16 wird durch Nr. 27 des Ersetzungsantrags ersetzt. wie folgt ersetzt:		
	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke		

Ersetzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

„28. Dem § 58 Absatz 1wird folgender Satz angefügt:

„Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind zuständig für die Überwachung der Lebenszyklusbilanz und die ordnungsgemäße Führung des Gebäuderessorcenpasses. Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderliche Maßnahmen treffen.“

Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke

17. In § 59 Absatz 1 werden nach dem Wort „Baugenehmigung“ das Komma und die Wörter „die Beseitigung von Gebäuden mit Wohnraum bedarf der Genehmigung“ gestrichen.

	Grüne		
	Nr. 17 wird durch Nr. 29 des Ersetzungsantrag ersetzt. wie folgt ersetzt:		
	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke		

Antrag der Fraktion Die Linke: Es wird folgende Nummer 17.1 eingefügt:

17.1. Nach den Angaben zu § 59 Absatz 1 werden folgende Angaben eingefügt: „(1a) Die Beseitigung von Gebäuden bedarf der Genehmigung, soweit in den §§ 60 bis 62, 76 und 77 nicht anderes bestimmt ist. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Erhaltung und Sanierung auch unter Beachtung der Ressourcenschonung gemäß § 3 Absatz 1 wirtschaftlich nicht zumutbar sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kos-

ten der Erhaltung und Sanierung die Kosten eines Neubaus übersteigen.“

Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke

18. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „3 m je Wand“ durch die Angabe „3 Meter“ und die Angabe „30 m2“ durch die Angabe „50 Quadratmeter“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „Außenwandflächen“ das Komma und die Wörter „ausgenommen bei Hochhäusern“ gestrichen.

cc) Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 15 Meter auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 20 Meter und Parabolantennen mit einem Durchmesser bis zu 1,20 Meter und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 Kubikmeter sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage,“.

dd) In Nummer 14 Buchstabe b wird die Angabe „30 m2“ durch die Angabe „100 Quadratmeter“ ersetzt.

ee) In Nummer 15 Buchstabe a werden nach dem Wort „Tankstellen“ die Wörter „sowie Ladestationen für Elektromobilität und die damit verbundene Änderung der Nutzung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Gebäuden“ die Wörter „ohne Wohnraum“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Mit der beabsichtigten Anzeige der Beseitigung von Gebäuden mit Wohnraum ist die Genehmigung nach dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz vom 29. November 2013 (GVBl. 2013, S. 626) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen; die Bauaufsichtsbehörde hat die beabsichtigte Beseitigung der für das Verbot der Zweckentfremdung zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.“

	Grüne		
	Nr. 18 wird durch Nr. 30 des Änderungsantrags ersetzt.		
	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke		

19. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „für die Schaffung von Ersatzwohnraum und“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird in Buchstabe b das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und der folgende Buchstabe c angefügt:

„c) die Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben im Anwendungsbereich des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat,“

bb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Werden im Laufe eines anhängigen Baugenehmigungsverfahrens die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe a erfüllt oder lagen diese Voraussetzungen bereits bei Antragsstellung vor, so gilt der Bauantrag als Einreichung der Bauunterlagen nach Absatz 3 Satz 1, wenn nicht die Bauaufsichtsbehörde das Baugenehmigungsverfahren fortsetzt; die Bauherrin oder der Bauherr ist hierüber zu unterrichten.“

c) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Recht zur Ausführung des Bauvorhabens entsprechend den eingereichten Unterlagen erlischt, wenn nach Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3

1. nicht innerhalb von zwei Jahren mit dessen Ausführung begonnen wurde oder
2. das Bauvorhaben nach sechs Jahren nicht fertig gestellt worden ist.“

d) In Absatz 4 wird in Satz 1 und Satz 3 jeweils die Angabe „Absatz 2 Nr. 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Wird nach Durchführung des Bauvorhabens die Nichtigkeit des Bebauungsplans festgestellt, so bedarf das Bauvorhaben auch keiner Baugenehmigung. Seine Beseitigung darf wegen eines Verstoßes gegen bauplanungsrechtliche Vorschriften, der auf der Nichtigkeit des Bebauungsplans beruht, nicht verlangt werden, es sei denn, dass eine Beeinträchtigung von Rechten Dritter dies erfordert.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 68 Absatz 2 Satz 1, § 72 Absatz 1, 2 Nummer 2 und Absatz 3 sowie § 73 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 sind entsprechend anzuwenden.“

	Grüne		AfD
	Nr. 19 wird durch Nr. 31 des Ersetzungsantrag ersetzt.		a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „für die Schaffung von Ersatzwohnraum und“ gestrichen und **unter Nummer 1 wird die Zahl „2500“ durch die Zahl „6000“ ersetzt.**
	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke		Abgelehnt mit CDU, SPD, Grüne und Linke gegen AfD

20. § 63 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 4 wird aufgehoben.

	Grüne	Linke	

	Nr. 20 wird durch Nr. 32 des Ersetzungsantrag ersetzt.	Nr. 20 wird gestrichen	
	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke	
21. § 63 b wird aufgehoben.			
	Grüne	Linke	
	Nr. 21 wird durch Nr. 33 des Ersetzungsantrag ersetzt.	Nr. 21 wird gestrichen	
	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke	
<u>Antrag der Fraktion Die Linke:</u> Es wird folgende Nr. 21.1 eingefügt: *21.1. Der § 63b wird wie folgt neu gefasst: „§ 63b Genehmigungsverfahren für die Beseitigung von Gebäuden mit Wohnraum* *Bei der Beseitigung von Gebäuden mit Wohnraum werden geprüft* *1. die Einhaltung der Vorschriften über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum,* *2. die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen soweit wegen der Genehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vor-schriften entfällt o-der ersetzt wird und* *3. ob den Allgemeinen Anforderungen des § 3 entsprochen wird.* *Ist die Beseitigung von Gebäuden mit Wohnraum nur bei Schaffung von Ersatzwohnraum zulässig, ist die Genehmigung erst zu erteilen, wenn eine Baugenehmigung für das Gebäude mit Ersatz-wohnraum vorliegt. ³Es gelten die §§ 61 Absatz 3 Satz 4 und 5; 68; 69 Absatz 1 bis 3; 71 bis 71 entsprechend.“*			
Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke			
22. § 64 Satz 1 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 3 werden das Komma nach den Wörtern „ersetzt wird“ und das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt. b) Nummer 4 wird aufgehoben.			
	Grüne	Linke	
	Nr. 22 wird durch Nr. 34 des Ersetzungsantrags ersetzt.	Nr. 22 wird gestrichen	
	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne	

		und Linke	

23. § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65

Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser erstellt sein, die oder der bauvorlageberechtigt ist. Dies gilt nicht für

1. Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 2 verfasst werden, und

2. geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben.

(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf,

2. in die von der Baukammer Berlin geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist oder, ohne eine solche Listeneintragung, gemäß § 65d bauvorlageberechtigt ist.

(3) Bauvorlageberechtigt sind ferner,

1. Berufsangehörige, welche über die in § 65a genannten inländischen oder auswärtigen Hochschulabschlüsse verfügen für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorhaben und

a) freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3,

b) eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind,

c) land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind,

d) Garagen bis zu 250 Quadratmeter Nutzfläche,

2. Berufsangehörige, welche die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen dürfen, für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden,

3. Berufsangehörige, welche einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß den in der Anlage geregelten Leitlinien oder der Fachrichtung Architektur nachweisen können, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen und Bedienstete einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind, für die dienstliche Tätigkeit sowie

4. staatlich geprüfte Technikerinnen oder Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau, Handwerksmeisterinnen oder Handwerksmeister des Maurer- und Beton- oder Zimmererfachs und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staates, wenn sie in einem dieser Staaten eine vergleichbare Berechtigung besitzen und dafür vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten wie die in dieser Nummer genannten anderen Personen, für

a) Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen und insgesamt nicht mehr als 250 Quadratmeter Brutto-Grundfläche,

b) eingeschossige gewerbliche Gebäude bis zu 250 Quadratmeter BruttoGrundfläche und bis zu 5 Meter Wandhöhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie zwischen Dachhaut und Außenwand,

c) Garagen bis zu 250 Quadratmeter Nutzfläche.

(4) Die Bauvorlageberechtigten nach Absatz 3 Nummer 1 sind in ein von der Baukammer Berlin zu führendes Verzeichnis einzutragen. Der Eintragung bedarf es nicht, wenn die Eintragung in einem anderen Land bereits erfolgt ist.“

Koalition	Grüne	Linke	
In Nummer 23 der Vorlage wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst: (4) Die Bauvorlageberechtigten nach Absatz 3 Nummer 1 sind in eine von der Baukammer Berlin zu führende Liste von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern einzutragen. Der Eintragung bedarf es nicht, wenn die Eintragung in einem anderen Land bereits erfolgt ist.	Nr. 23 wird durch Nr. 35 des Ersetzungsantrags ersetzt.	In § 65 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „ein“ durch „eine“ und das Wort „Verzeichnis“ durch das Wort „Liste“ ersetzt.	
Angenommen mit CDU und SPD gegen AfD bei Enthaltung Grüne und Linke	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke	

24. Nach § 65 werden die folgenden §§ 65a bis 65d eingefügt:

„§ 65a

Voraussetzung für die Eintragung in die Liste nach § 65 Absatz 2 Nummer 2

(1) In die Liste der Bauvorlageberechtigten ist auf Antrag von der Baukammer Berlin einzutragen, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß den in der Anlage geregelten Leitlinien an einer deutschen Hochschule nachweist und

2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.

(2) Auf Antrag ist in die Liste der Bauvorlageberechtigten einzutragen, wer über einen auswärtigen Hochschulabschluss verfügt, der den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Anforderungen gleichwertig ist, und die Anforderung des Absatzes 1 Nummer 2 erfüllt.

(3) Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller wird in die Liste nach Absatz 1 auch eingetragen, wenn

1. sie oder er in Bezug auf die Studienanforderungen einen Ausbildungsnachweis nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49) in der jeweils geltenden Fassung besitzt, soweit diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufes zu erhalten,

2. der Ausbildungsnachweis den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und

3. die berufspraktische Tätigkeit mit den Anforderungen nach § 65a Absatz 1 Nummer 2 vergleichbar ist.

Satz 1 gilt auch für eine Antragstellerin oder einen Antragsteller, die oder der nachweist, dass sie oder er

1. diesen Beruf ein Jahr lang vollzeitbeschäftigt oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit

während der vorhergehenden zehn Jahre in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist

2. im Besitz eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises ist, der den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und

3. keine wesentlichen Unterschiede gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bestehen.

(4) Einer Eintragung nach Absatz 1 oder Absatz 2 bedarf es nicht, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller aufgrund einer Regelung eines anderen Landes bauvorlageberechtigt ist. Bisherige rechtmäßige Eintragungen in die Liste der Bauvorlageberechtigten bleiben unberührt.

(5) § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, findet entsprechend Anwendung.

§ 65b

Eintragungsverfahren für Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 65a Absatz 3

(1) Für die Form des Antrags auf Eintragung, die einzureichenden Unterlagen sowie das diesbezügliche Verfahren gelten die §§ 12 und 13 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin.

(2) Antragstellerinnen oder Antragsteller haben Unterlagen nach Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe a und b Satz 1 sowie auf Anforderung nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 dieser Richtlinie vorzulegen. Gibt die Antragstellerin oder der Antragsteller an, hierzu nicht in der Lage zu sein, wendet sich die Baukammer Berlin zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder eine Ausbildungsstelle. Bei Ausbildungsnachweisen gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG kann die Baukammer Berlin bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaates die Überprüfung der Kriterien gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a bis c der Richtlinie 2005/36/EG verlangen. War die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat tätig, kann die Baukammer Berlin im Fall berechtigter Zweifel von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht aufgrund schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen untersagt worden ist. Im Übrigen finden die Vorschriften des Artikels 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d, e, f und g Anwendung. Die auf Verlangen übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).

(3) Über die Eintragung in die Liste nach § 65a Absatz 1 ist eine Bescheinigung auszustellen. Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Zeitpunkt der Eintragung,

2. Familienname, Geburtsname und Vornamen,

3. Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht,

4. akademische Grade und Titel,

5. ladungsfähige Adresse.

Die Liste enthält darüber hinaus Angaben über die Staatsangehörigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers und den Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde. Wesentliche Änderungen gegenüber der nach Satz 2 bescheinigten Situation hat die Antragstellerin oder der Antragsteller der Baukammer Berlin unverzüglich mitzuteilen. Die für die Löschung aus Listen der Baukammer Berlin geltenden Regelungen gelten auch

für diese Liste.

(4) Kann eine Eintragung in die Liste nicht erfolgen, weil die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen des § 65a Absatz 3 nicht erfüllt, ist dies durch Bescheid im Sinne von § 10 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin festzustellen.

§ 65c

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Antragstellerinnen oder Antragsteller, die nicht in die Liste nach § 65a Absatz 2 eingetragen werden können, weil sie aufgrund von wesentlichen Unterschieden nicht über eine gleichwertige Berufsqualifikation verfügen und die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem Berufsqualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchstaben b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, können einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung ablegen. Beantragt eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG dieAnerkennung ihrer oder seiner Berufsqualifikationen und ist die erforderliche Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft, so kann die Baukammer Berlin sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorschreiben.

(2) Die Einzelheiten zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen werden durch Satzung der Baukammer Berlin festgelegt. Die Satzung bedarf der Genehmigung der für die Baukammer Berlin zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Die Baukammer Berlin kann mit anderen zuständigen Stellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland landesübergreifende Vereinbarungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen schließen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der für das Bauberufsrecht zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung.

§ 65d

Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung von

bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieuren, Anzeigeverfahren

(1) Eine Dienstleisterin oder ein Dienstleister ist zur vorübergehenden und gelegentlichen Erstellung von Bauvorlagen berechtigt. Sie oder er ist in ein entsprechendes Verzeichnis bei der Baukammer Berlin einzutragen. Der Eintragung bedarf es nicht, wenn die Dienstleisterin oder der Dienstleister in ein entsprechendes Verzeichnis eines anderen Landes eingetragen ist.

(2) Eine Dienstleisterin oder ein Dienstleister nach Absatz 1 hat das erstmalige Erbringen von Dienstleistungen zuvor der Baukammer Berlin in Textform anzuzeigen. Einer Anzeige nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn die Dienstleisterin oder der Dienstleister bereits aufgrund einer Regelung eines anderen Landes zur Dienstleistungserbringung berechtigt ist. Zusammen mit der Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Identitätsnachweis,

2. eine Bescheinigung, dass sie oder er in einem Mitgliedstaat der Europäischen

Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit niedergelassen ist und ihr oder ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,

3. ein Berufsqualifikationsnachweis,

4. in den in § 65a Absatz 3 Satz 2 genannten Fällen ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister die betreffende Tätigkeit mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist,

5. ein Nachweis über den Versicherungsschutz.

Die §§ 12 und 13 des Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetzes Berlingelten entsprechend.

(3) Die Anzeige nach Absatz 2 berechtigt die Dienstleisterin oder den Dienstleister zur Erstellung von Bauvorlagen. Der Baukammer Berlin steht es frei, die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 3 nachzuprüfen. Die Erstellung von Bauvorlagen ist der Dienstleisterin oder dem Dienstleister zu untersagen, wenn die Dienstleisterin oder der Dienstleister nicht zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, ihr oder ihm die Ausübung dieser Tätigkeit nach der Anzeige untersagt wird oder sie oder er die Voraussetzungen des § 65a Absatz 3 Satz 2 nicht erfüllt. In diesem Fall ist der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die Möglichkeit einzuräumen, fehlende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen durch einen Anpassungslehrgang zu erwerben oder durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen. Ist die Dienstleisterin oder der Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen oder erfüllt sie oder er die Voraussetzungen des § 65a Absatz 3 Satz 2, so darf ihr oder ihm die Erstellung von Bauvorlagen nicht aufgrund ihrer oder seiner Berufsqualifikation beschränkt werden. Für die Bestimmung desselben Berufs im Sinne dieses Absatzes gilt das gestufte System des § 65.

(4) Das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG bleibt unberührt. Die Berufsbezeichnung ist dann so zu führen, dass keine Verwechslung mit einer inländischen Berufsbezeichnung möglich ist.

(5) Auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen oder Ingenieure haben die Berufspflichten zu beachten. Sie sind hierfür wie Mitglieder der Baukammer Berlin zu behandeln. Die Baukammer Berlin stellt über die Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 1 Satz 1 eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann.

(6) § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin findet entsprechend Anwendung.“

	Grüne		AfD
	Nr. 24 wird durch Nr. 36 des Ersetzungsantrags ersetzt.		Nr. 24 wird gestrichen
	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke		Abgelehnt mit CDU, SPD, Grüne und Linke gegen AfD

<u>Antrag der Fraktion Die Linke:</u> Es wird folgende Nr. 24.1 eingefügt:

24.1. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz“ die Worte „an die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke, an die Bauwerksbegrünung, an die Kinderspielplätze sowie an die Treibhausgasbilanz und den Gebäuderessourcenpasst“ eingefügt.

b) Nach den Angaben zu Absatz 4 werden folgende Angaben eingefügt: „Der Nachweis der Anforderungen an die nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, an die Bauwerksbegrünung und an Kinderspielplätze nach § 8, ist für Wohnungsbauten ab drei Wohneinheiten sowie bei Sonder- und Gewerbe-bauten oder bei entsprechenden Fest-setzungen im Bebauungsplan, in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan zu führen. Zur Führung des Nachweises ist die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3a erforderlich.“

Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke

<u>Ersetzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:</u>

„37. § 66 wird wie folgt geändert:

a)Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz, an das barrierefreie Bauen, an die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke, an die Bauwerksbegrünung, an die Kinderspielplätze sowie an die Treibhausgasbilanz (THG-Bilanz) und den Gebäuderessourcenpass sowie an die Energieeinsparung ist nach näherer Maßgabe der Verordnung auf Grund des § 86 Absatz 3 nachzuweisen (bautechnische Nachweise); dies gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung auf Grund des § 86 Absatz 3 anderes bestimmt ist.

Der bautechnische Nachweis der THG-Bilanz ist auch bei der Beseitigung von baulichen Anlagen zu führen.

Die Einhaltung der Anforderungen an den Schutz vor Naturgefahren und Extremwetterereignissen, sofern dies nicht im Zuge des bautechnischen Nachweises der Standsicherheit berücksichtigt ist, ist nach näherer Maßgabe der Verordnung aufgrund § 85 Abs. 3 nachzuweisen.

Die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise ein, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.

Für die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 7 gilt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen

Nachweise nur für die dort unter den Nummern 1 bis 3 genannten Vorhaben.

Der bautechnische Nachweis zum barrierefreien Bauen für Sonderbauten und bauliche Anlagen nach § 50 ist durch dazu besonders befähigte Sachverständige zu erstellen.“

b)In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Barrierefreiheitsnachweise muss bauaufsichtlich geprüft sein bei

1. Sonderbauten,

2. Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Nachweis der Anforderungen an die nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, an die Bauwerksbegrünung und an Kinderspielplätze nach § 8, ist für Wohnungsbauten ab drei Wohneinheiten sowie bei Sonder- und Gewerbebauten oder bei entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan, in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan zu führen. Zur Führung des Nachweises ist die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3a erforderlich.“

Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke

25. In § 67 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§§ 68 bis 73“ durch die Wörter „§§ 68, 69 Absatz 1 bis 3, 70 bis 73“ ersetzt.

Koalition	Grüne		
Nummer 25 der Vorlage wird wie folgt geändert: 25. § 67 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt. bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz	Nr. 25 wird durch Nr. 38 des Änderungsantrag ersetzt		

eingefügt „Dies gilt insbesondere für 1. Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen, 2. Vorhaben zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien oder 3. Vorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen.“ b) In § 67 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§§ 68 bis 73“ durch die Wörter „§§ 68, 69 Absatz 1 bis 3, 70 bis 73“ ersetzt.			
<u>Angenommen</u> mit CDU und SPD gegen AfD bei Enthaltung Grüne und Linke	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke		

<u>*Ersetzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:*</u>

„39. In § 68 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Hierzu gehört insbesondere die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenplanes für Gebäude ab 4 Wohnungen der Gebäudeklasse 4 und 5 sowie Hochhäuser.“

Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke

26. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 2. Halbsatz werden die Wörter „Absatz 2 Satz 4“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 6“ ersetzt

	Grüne		
	Nr. 26 wird durch Nr. 40 des Ersetzungsantrags ersetzt.		
	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke		

27. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 2 gilt nicht,

1. wenn die für die Stadtplanung zuständige Stelle zu dem Ergebnis kommt, dass dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits in einem Bebauungsplan Rechnung getragen ist, oder

2. bei der Änderung von Vorhaben nach Satz 2 Nummer 3 die Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen sich

nicht erhöht.“

b) In Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

	Grüne		
	Nr. 27 wird durch Nr. 41 des Ersetzungsantrags ersetzt.		
	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke		

28. Dem § 71 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Nachträge zur Baugenehmigung sind nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beurteilen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung galten; die nach der Erteilung der Baugenehmigung geltenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind jedoch anzuwenden, soweit diese für die Bauherrin oder den Bauherrn günstiger sind.“

	Grüne		
	Nr. 28 wird durch Nr. 42 des Ersetzungsantrag ersetzt		
	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke		

29. Dem § 72 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Nicht verfahrensfreie Vorhaben, deren Baubeginn zulässig ist, können nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften ausgeführt werden, solange die Geltungsdauer eines Bescheides oder das Recht zur Ausführung eines Bauvorhabens dem nicht entgegensteht. Der Zeitpunkt nach Satz 1 ist unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 2.“

	Grüne		
	Nr. 29 wird durch Nr. 43 des Ersetzungsantrags ersetzt.		
	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke		

30. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:

„§ 72a

Typengenehmigung

(1) Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, wird auf Antrag durch die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung eine Typengenehmigung erteilt, wenn die baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen den Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen. Eine Typengenehmigung kann auch für bauliche Anlagen erteilt

werden, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.

(2) Die Typengenehmigung gilt fünf Jahre. Die Frist kann auf Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; § 73 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Typengenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Berlin, soweit die nach Absatz 1 zuständige Behörde die Anwendbarkeit bestätigt hat. Die Bestätigung kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, ein bauaufsichtliches Verfahren durchzuführen. Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen sind von der Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen.“

Koalition	Grüne		
In Nummer 30 der Vorlage wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst: (3) Typengenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Berlin, soweit die Anforderungen an das barrierefreie Bauen gemäß § 50 Abs. 1 erfüllbar sind.	Nr. 30 wird durch Nr. 44 des Ersetzungsantrags ersetzt.		
Angenommen mit CDU und SPD gegen AfD bei Enthaltung Grüne und Linke	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke		

31. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einen Dritten hemmt den Lauf der Fristen bis zur Unanfechtbarkeit der Baugenehmigung.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die Besonderheit des Bauvorhabens eine längere Frist für die Fertigstellung erfordert; dies hat die Bauherrin oder der Bauherr bei Einreichung des Bauantrags durch Vorlage eines Bauablaufplans oder anderer geeigneter Unterlagen darzustellen.“

	Grüne		
	Nr. 31 wird durch Nr. 45 des Ersetzungsantrag ersetzt.		
	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke		

32. In § 77 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „nicht“ gestrichen.

	Grüne Nr. 32 wird durch Nr. 46		

	des Ersetzungsantrags ersetzt.		
	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke		

<u>*Ersetzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:*</u>

„47. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:

„§ 80 a Bestehende bauliche Anlagen

(1) Bei bestandsgeschützten baulichen Anlagen können Anforderungen gestellt werden, wenn das zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig ist.

(2) Werden bestehende bauliche Anlagen geändert, auch in Form einer Aufstockung, oder in ihrer Nutzung geändert, so werden an die vorhandenen und neuen Bauteile einschließlich der Schalldämmung keine höheren Anforderungen gestellt, als sie im Bestand vorhanden sind. Bei Änderungen nach Satz 1 gilt dies nur insoweit, als die vorhandenen und neuen tragenden Bauteile geeignet sind, zusätzlich entstehende Lasten aufzunehmen. Abs. 1 sowie Anforderungen aus sonstigen Vorschriften des öffentlichen Baurechtes bleiben unberührt.

(3) Bei Sonderbauten im Sinne von § 2 Abs. 4 können, um den besonderen Anforderungen des Sonderbaus gerecht zu werden, gemäß § 51 weitergehende Anforderungen an die Bauteile gestellt werden, als sie im Bestand vorhanden sind.

(4) Bei bestehenden baulichen Anlagen, die vor dem 01.01.1947 errichtet oder geändert wurden, wird widerleglich vermutet, dass die Errichtung oder Änderung rechtmäßig erfolgten.“

Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke

<u>*Ersetzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:*</u>

„48. In § 82 Absatz 2 wird in Nummer 2 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. nach § 66 Absatz 3 Satz 3 hinsichtlich des von ihr bauaufsichtlich geprüften Barrierefreiheitsnachweises.“

Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke

<u>*Ersetzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:*</u>

„49. In § 83 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Beseitigung von baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen ist die Zustimmung binnen 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeige zu erteilen, wenn

1. ein Rückbau- und Verwertungskonzept gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorliegt,

2. der Umfang der vernichteten grauen Energie bilanziert ist und

3. der Nachweis über die Entrichtung der THG-Verbrauchsgebühr geführt ist.“

Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke

33. § 85 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 53 Absatz 1 Satz 1, 2, 4 bis 7“ durch die Wörter „§ 53 Absatz 1 Satz 1 bis 3, 5 bis 7“ ersetzt.

b) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „benutzt oder“ die Wörter „ohne die erforderliche Genehmigung (§ 63b) oder“ gestrichen.

c) In Nummer 8 werden nach den Wörtern „§ 61 Absatz 3 Satz 6“ die Wörter „und des § 63b Satz 3“ gestrichen.

	Grüne		
	Nr. 33 wird durch Nr. 50 des Ersetzungsantrags ersetzt.		
	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke		

<u>Antrag der Fraktion Die Linke:</u> Es wird folgende Nr. 33.1 eingefügt:

33.1. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Senatsverwaltung wird“ die Worte „zur Verwirklichung der in den §§ 3 Satz 1 und 16b Abs. 1 bezeichneten Anforderungen“ ein-gefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Worten „erforderlichen Unterlagen“ die Worte „, einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan“ eingefügt und die Worte „ein-schließlich der“ durch die Worte „so-wie die“ ersetzt.

Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke

<u>Ersetzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:</u>

„51.§ 86 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a)In Satz 1 werden nach den Wörtern „Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung wird“ die Wörter „Zur Verwirklichung der in §§ 3 Satz 1, 16 a Abs. 1 und 16 b Abs. 1 bezeichneten Anforderungen“ eingefügt.

b)Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Form, Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Unterlagen und einen qualifizierten Freiflächengestal-tungsplan, sowie die Vorlagen bei der Anzeige der beabsichtigten Beseitigung von Anlagen nach § 61 Abs. 3 Satz 2 und bei der Genehmigungsfreistellung nach § 62,“

Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke

<u>Ersetzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:</u>

„52. In § 86a Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „sind zu beachten“ ein Komma und die Wörter „ es sei denn, es wird mit einem Bauherrn, der kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, in Textform der Gebäudetyp E (§ 2 Absatz 4a) vereinbart“ und in Satz 4 nach den Wörtern „Bemessungs- und Aus-führungsregelungen kann“ die Wörter „ungeachtet dessen“ eingefügt.“

Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke

34. Dem § 89 werden die folgenden Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Die in der Anlage bestimmten Ausbildungsanforderungen finden keine Anwendung auf Personen, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] ihr Studium bereits begonnen haben. Für diese Personen gelten die Ausbildungsanforderungen des § 65 in der bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttre-tens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung.

(8) Die vor dem Inkrafttreten einer Änderung dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach den bis zum

Inkrafttreten geltenden Vorschriften fortzuführen; die nach dem Inkrafttreten einer Änderung dieses Gesetzes geltenden Vorschriften sind insgesamt mit Ausnahme des Fünften Teils jedoch anzuwenden, soweit diese für die Bauherrin oder den Bauherrn günstiger sind.“

	Grüne		
	Nr. 34 wird durch Nr. 53 des Ersetzungsantrag ersetzt.		
	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke		

35. Nach § 89 wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage

(zu § 65 Absatz 3 Nummer 3 und § 65a Absatz 1 Nummer 1)

Leitlinien zu Ausbildungsinhalten

Allgemeines:

Die theoretischen und praktischen Inhalte des Studiums müssen auf die umfassenden Berufsaufgaben sowie auf die beruflichen Fähigkeiten und Tätigkeiten von Bauingenieurinnen oder Bauingenieuren ausgerichtet sein. Die Tätigkeit von Bauingenieurinnen oder Bauingenieuren umfasst im Wesentlichen die Planung, den Entwurf, die Konstruktion, die Ausführung, die Instandhaltung, den Betrieb und den Rückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen jeder Art, insbesondere in den Bereichen des Hoch-, Verkehrs-, Tief und Wasserbaus.

Inhaltliche Anforderungen an das Studium des Bauingenieurwesens:Im Rahmen eines hauptsächlich auf das Bauingenieurwesen ausgerichteten Studiengangs mit der Bezeichnung „Bauingenieurwesen“ oder entsprechenden Studiengängen von mit mindestens drei Studienjahren (entspricht 180 ECTSLeistungspunkten) müssen mindestens 135 ECTS-Punkte in Studienfächern erworben werden, die dem Bauwesen zugeordnet werden können.

Hierzu gehören:

1. Studienfächer, die ein fundiertes Grundlagenwissen im thematischnaturwissenschaftlichen Bereich vermitteln: insbesondere Höhere Mathematik, technische Mechanik, Bauphysik, Bauchemie, und Baustoffkunde und Technisches Darstellen,

2. Studienfächer, die allgemeine fachspezifische Grundlagen des Bauingenieurwesens vermitteln: insbesondere Baukonstruktion / Objektplanung Gebäude, Tragwerkslehreplanung, Bauinformatik/ Geoinformatik, Digitales Bauen, numerische Modellierung, Geotechnik, Bodenmechanik und Geodäsie,

3. Studienfächer, die spezifische Kenntnisse des konstruktiven Ingenieurbaus vermitteln: insbesondere Baustatik, Massivbau (Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerksbau), Stahl- und Metallbau, Holzbau, Verbundbau, Glasbau und Kunststoffe, Brückenbau,

4. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse in bauingenieurspezifischen Spezialbereichen vermitteln: insbesondere Wasserwirtschaft, Wasserbau, Siedlungswasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Altlasten, Verkehrsplanung, öffentliche Verkehrssysteme und Verkehrswege (Straße, Schiene) Straßenwesen,

5. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse des Baumanagements vermitteln: insbesondere Bauprojektmanagement, Bauprozessmanagement und Baubetriebswirtschaft, Bauplanungsmanagement,

6. Studieninhalte, die weitere allgemeine Grundlagen vermitteln: insbesondere Baurecht, Planungsrecht, Ordnungsrecht, Zivilrecht (Verträge, Haftung), Bauen im Bestand, Ökologie, Fremdsprachen (Fachwortschatz) und technische Gebäudeausrüstung. Der Anteil der Studienfächer in den Nummern 1 bis 4 muss dabei mindestens 110 ECTS-Punkte betragen.“			
	Grüne		AfD
	Nr. 35 wird durch Nr. 54 des Ersetzungsantrags ersetzt.		Nr. 35 wird gestrichen
	Abgelehnt mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke		Abgelehnt mit CDU, SPD, Grüne und Linke gegen AfD

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Angenommen mit CDU und SPD gegen Linke und AfD bei Enthaltung Grüne

Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

zur Vorlage – zur Beschlussfassung –
Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur sozialen Ausrichtung und Stärkung der landeseigenen Wohnungsunternehmen für eine langfristig gesicherte Wohnraumversorgung
Drucksache 19/1272

1) § 2 Wohnungsvergabe und Mietenentwicklung

In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:
„Davon sollen mindestens 20 Prozent an Wohnberechtigte besonderer Bedarfsgruppen mit zum Zeitpunkt der Wohnungsvergabe gültigem Wohnberechtigungsschein erfolgen, wie z.B. Obdachlose, Flüchtlinge, Personen im betreuten Wohnen, von häuslicher Gewalt betroffene und bedrohte Frauen, Alleinerziehende oder vergleichbare Bedarfsgruppen. Bei der Vergabe der übrigen Wohnungen an wohnberechtigte Haushalte sollen eine sozial ausgewogene Verteilung sowie wohnungspolitische Notwendigkeiten berücksichtigt werden.“

Vergleich der Versionen

Drucksache 19/1272	Änderungsantrag
(1) Mindestens 55 Prozent der jährlich freiwerdenden Wohnungen im Bestand der landeseigenen Wohnungsunternehmen sollen an wohnberechtigte Haushalte nach § 3 Absatz 3 bis 5 vergeben werden. Davon sollen mindestens 20 Prozent an Wohnberechtigte besonderer Bedarfsgruppen mit zum Zeitpunkt der Wohnungsvergabe gültigem Wohnberechtigungsschein erfolgen wie Obdachlose, Flüchtlinge, betreutes Wohnen und vergleichbare Bedarfsgruppen. Bei der Vergabe der übrigen Wohnungen an wohnberechtigte Haushalte sollen insbesondere soziale und wohnungspolitische Notwendigkeiten berücksichtigt werden.	(1) Mindestens 55 Prozent der jährlich freiwerdenden Wohnungen im Bestand der landeseigenen Wohnungsunternehmen sollen an wohnberechtigte Haushalte nach § 3 Absatz 3 bis 5 vergeben werden. Davon sollen mindestens 20 Prozent an Wohnberechtigte besonderer Bedarfsgruppen mit zum Zeitpunkt der Wohnungsvergabe gültigem Wohnberechtigungsschein erfolgen, wie z.B. Obdachlose, Flüchtlinge, Personen im betreuten Wohnen, von häuslicher Gewalt betroffene und bedrohte Frauen, Alleinerziehende oder vergleichbare Bedarfsgruppen. Bei der Vergabe der übrigen Wohnungen an wohnberechtigte Haushalte sollen eine sozial ausgewogene Verteilung sowie wohnungspolitische Notwendigkeiten berücksichtigt werden.